



Anlage 1




21. Finanzhilfenbericht für die Jahre 2017 - 2020




Förderbuchungskreis „Hessischer Ministerpräsident“
(Einzelplan 02)

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“
(Einzelplan 03)

Förderbuchungskreis „Hessisches Kultusministerium“
(Einzelplan 04)

Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium der Justiz“
(Einzelplan 05)

Inhalt Anlage 1

I.	Förderbuchungskreis „Hessischer Ministerpräsident“	03
	Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte	03
	Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen	04
	Wirkungsanalysen	08
II.	Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“	40
	Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte	40
	Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen	42
	Wirkungsanalysen	45
III.	Förderbuchungskreis „Hessisches Kultusministerium“	53
	Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte	53
	Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen	55
	Wirkungsanalysen	58
IV.	Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium der Justiz“	87
	Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte	87
	Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen	89
	Wirkungsanalysen	92

I. Förderbuchungskreis „Hessischer Ministerpräsident“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 02	10.859.614 €	10.282.435 €	37.513.500 €	73.874.900 €
davon Anteil D/F	10.859.614 €	10.282.435 €	37.513.500 €	73.874.900 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 02	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F</i>	0,00%	0,00%	5,73%	2,91%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F</i>	0,00%	0,00%	4,76%	2,30%
<i>nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F</i>	100,00%	100,00%	89,51%	94,79%

Der Anstieg der Fördermittel im Epl. 02 in den Jahren 2019 und 2020 gegenüber dem Ist 2018 ist im Wesentlichen auf die Umressortierung in 2019 aufgrund der Regierungsneubildung und der damit verbundenen Einrichtung des Bereichs der Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung zurückzuführen:

Förderprodukt 02 06 P 07 – Digitale Innovations- und Technologieförderung,

Förderprodukt 02 06 P 08 – Breitbandausbau und

Förderprodukt 02 06 P 09 – Mobilfunkausbau.

Die Förderprodukte „Digitale Innovations- und Technologieförderung“ sowie „Breitbandausbau“ wurden im Nachtragshaushalt 2019 vom HMWEVW übernommen. Im Jahr 2020 sind sie mit einem Gesamtvolumen in Höhe von rd. 63,4 Mio. Euro veranschlagt.

Ferner wurde im Nachtragshaushalt 2019 das Förderprodukt „Mobilfunkausbau“ neu eingerichtet und im Soll 2020 erstmals mit einer Liquidität in Höhe von 0,5 Mio. Euro (insgesamt sind 50 Mio. Euro bis einschließlich 2024 vorgesehen) ausgestattet.

Förderprodukt 02 06 P 06 – Förderung der politischen Bildung

Für die Förderung von Maßnahmen zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus, zur Aufarbeitung der SED-Diktatur und zur Demokratie-, Menschenrechts- und Wertevermittlung auf Basis eines „global citizenship“ Ansatzes durch die Hessische Landeszentrale für politische Bildung wurde das Förderprodukt „Förderung der politischen Bildung“ im Nachtragshaushalt 2019 neu aufgenommen. In 2020 hat es ein Gesamtvolumen in Höhe von rd. 2,8 Mio. Euro.

Förderprodukt 02 06 P 02 – Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region

Das Förderprodukt „Stiftung Flughafen Frankfurt/Main für die Region“ entfällt ab dem Haushalt 2019 und damit auch die planmäßige finanzielle Förderung der Stiftung.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtl. Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll It. Entwurf 2020
0206	06	F, V	O	Förderung der politischen Bildung			461	2.752									461	2.752		
		F, V	O	a) Förderung von Gedenkstätten			461	605									461	605		
		F, V	P, O	b) Maßnahmen zur Aufarbeitung des Nationalsozialismus				762										762		
		F, V	P, O	c) Maßnahmen zur Aufarbeitung der SED-Diktatur				486										486		
		F, V	P, O	d) Maßnahmen zur Demokratie-, Menschenrechts- und Wertevermittlung auf Basis eines "global citizenship" Ansatzes				899										899		
0206	07			Digitale Innovations- und Technologieförderung			4.838	5.000									4.838	5.000		
		F	O	a) Förderung von digitalen Innovationsprojekten, digitaler Technologien und digitaler Anwendungen			3.838	3.000									3.838	3.000		
		F	O	b) Förderung der Errichtung, des Aufbaus und der Umsetzung von Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren			500	1.000									500	1.000		
		F	O	c) Finanzierung vorbereitender und begleitender Maßnahmen von digitalen Innovations- und Technologieprojekten			500	1.000									500	1.000		
0206	08			Breitbandausbau und digitale Maßnahmen			25.259	58.350			2.150	2.150			1.785	1.700	21.324	54.500		
		F	O,K	a) Breitbandinfrastruktur			19.784	52.867									19.784	52.867		
		F	O,K	b) Breitband- und Mobilfunkberatungsstellen			350	500									350	500		
		F	O,K	c) Studien und Konzepte																
		F	O,K	d) Breitbandförderung GAK			2.975	2.833					1.785	1.700			1.190	1.133		
		F	O,K	b) Breitbandversorgung der ländlichen Räume ELER			2.150	2.150			2.150	2.150								
0206	09			Mobilfunkausbau				500										500		
		F	O	a) Mobilfunkausbau				500										500		
		F	O	b) Förderung von Machbarkeitsstudien, Leitfäden und Konzepten sowie Gutachten und Studien																
Summe EPL 02					10.860	10.282	37.514	73.875			2.150	2.150			1.785	1.700	10.860	10.282	33.579	70.025

**Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis Hessischer Ministerpräsident für die Jahre
2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten**

<i>Kapi- tel</i>	<i>Produkt Nr.</i>	<i>Produktbezeichnung</i>	<i>Liquiditätsbedarf</i>				<i>Gesamtkosten</i>			
			<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>	<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>
0206	01	Kampagne bürgerschaftliches Engagem	2.600	1.216	2.395	2.095	2.601	1.216	2.645	2.345
0206	02	Stiftung "Flughafen FFM"	5.500	5.500			5.500	5.500		
0206	03	Zuwendungen, Bewilligungen	185	193	270	267	223	175	320	323
0206	04	Regionalfonds / Umwelthaus	2.400	3.200	4.100	4.100	2.400	3.200	4.100	4.100
0206	05	Förderung Europa- und internationale Angelegenheiten	174	173	191	811	174	173	191	811
0206	06	Förderung der politischen Bildung			461	2.752			5.225	6.557
0206	07	Digitale Innovations- und Technologieförderung			4.838	5.000			13.886	9.000
0206	08	Breitbandausbau und digitale Maßnahmen			25.259	58.350			106.094	100.510
0206	09	Mobilfunkausbau				500			50.000	6.000
Summe EPL 02			10.860	10.282	37.514	73.875	10.898	10.264	182.461	129.646

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
02 06	01 / a	F	Ehrenamtskampagne
02 06	01 / d	F	Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe
02 06	01 / e	F	Respekt-/Wertekampagne
02 06	03 / a	F	Ehrengabe / Ehrensold
02 06	03 / b	F	Hessischer Kulturpreis
02 06	03 / c	F	Patenschaften
02 06	03 / d	F	Mitgliedsbeiträge
02 06	03 / e	F	Kommunale Demografieprojekte
02 06	03 / f	F	Dauergrabstätte Sinti und Roma
02 06	04	F,V	Umwelthaus
02 06	05 / a-c	F	Förderung Europa- und internationale Angelegenheiten
02 06	07 / a-c	F	Digitale Innovations- und Technologieförderung
02 06	08 a	F	Breitbandinfrastruktur sowie modellhafte Anwendungsprojekte
02 06	08 b	D	Breitbandversorgung der ländlichen Räume (ELER)
02 06	08 c	D	Breitbandversorgung im Rahmen der GAK
02 06	08 d	F	Breitband- und Mobilfunkberatungsleistungen
02 06	08 e	F	Förderung von Studien und Konzepten zum Breitbandausbau
02 06	09 a	F	Förderung der Mobilfunkinfrastruktur sowie modellhafter Anwendungsprojekte
02 06	09 b	F	Machbarkeitsstudien, Leitfäden und Konzepte sowie Gutachten und Studien

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	01 a
Produktbezeichnung	Kampagne bürgerschaftliches Engagement
Bezeichnung der Leistung	Ehrenamtskampagne

Zielbeschreibung

Die Rahmenbedingungen für freiwilliges und ehrenamtliches Engagement der hessischen Bürgerinnen und Bürger sollen nachhaltig verbessert werden, um vorhandenes Engagement zu unterstützen und möglichst viele Menschen für einen Einsatz zum Wohle der Gemeinschaft gewinnen zu können. Neben der Auszeichnung und Vorstellung beispielhafter Organisationen, Gruppen und Initiativen soll die Entstehung eines landesweiten Netzwerkes aus Freiwilligenagenturen, Engagement-Lotsen und sonstigen Anlaufstellen gefördert werden, um einen umfassenden Erfahrungsaustausch zwischen den Engagierten zu ermöglichen und so die rasche Verbreitung innovativer Ideen und vorbildlicher Projekte im ganzen Land sicherzustellen.

Wirkungsanalyse

Engagementförderung ist ein dauerhafter Prozess, der sich in einem wechselseitigen Zusammenspiel zwischen dem Staat und den Akteuren der Zivilgesellschaft vollzieht. Vieles dabei lässt sich nicht in Zahlen messen. Eine konkrete Datenerhebung ist oft nicht möglich. Die vorhandenen Zahlen sind jedoch sehr erfreulich:

Nach den Ergebnissen des jüngsten Freiwilligen surveys 2014 sind rund 44 Prozent der über 14-Jährigen in Hessen ehrenamtlich engagiert. Diese Quote liegt leicht über dem Bundesdurchschnitt. Im Jahr 2019 wird erneut ein Freiwilligen survey durchgeführt. Die Ergebnisse liegen voraussichtlich Ende 2020 vor. Es ist davon auszugehen, dass das Ergebnis gleichbleibend ist.

Um dieses erfreuliche Ergebnis weiterhin zu verbessern, werden die Unterstützungs- und Förderstrukturen kontinuierlich ausgebaut. Als deutliche Verbesserung der Rahmenbedingungen sind insbesondere die Rahmenverträge zum Schutze ehrenamtlich Tätiger gegen Unfall- und Haftpflichtrisiken zu nennen, die das Land Hessen als erstes Bundesland abgeschlossen hat. Inzwischen sind alle anderen Bundesländer diesem Beispiel Hessens gefolgt.

Öffentlich wahrnehmbare Anerkennung für bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiges Element der Ehrenamtsförderung. Ein wesentlicher Beitrag zu einer Kultur der Anerkennung ist die Hessische Ehrenamts-Card, die besonders engagierten Vorbildern auf eine ganz neue Art „Danke“ sagt. Wer sich mindestens fünf Stunden pro Woche ehrenamtlich (unentgeltlich) für die Gemeinschaft engagiert,

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



kann diese Karte erhalten und mit ihr bei der Nutzung privater und öffentlicher Angebote und Dienstleistungen landesweit eine Vielzahl an Vergünstigungen in Anspruch nehmen. Das Interesse der hessischen Engagierten an der Ehrenamts-Card ist groß. Im Rahmen eines Newsletters können sich E-Card-Inhaber über aktuelle Aktivitäten (z.B. Verlosungen von Eintrittskarten für Sportveranstaltungen oder kulturelle Veranstaltungen) informieren. In der Datenbank waren zum Stichtag 31.07.2019 12.542 Bezieher des Newsletters verzeichnet. Da nicht alle E-Card-Inhaber den Newsletter erhalten, liegt die Zahl der E-Card-Inhaber deutlich höher. Auch dieses hessische Modell ist inzwischen von zahlreichen anderen Bundesländern übernommen worden. Ein weiterer wichtiger Beitrag zur Anerkennungskultur ist die regelmäßige Auszeichnung der Initiative des Monats, mit der Vereine, Stiftungen und Unternehmen durch die Landesregierung für ihr Engagement gewürdigt werden.

Mit der LandesEhrenamtsagentur Hessen wurde eine Einrichtung geschaffen, die auf vielfältige Weise das bürgerschaftliche Engagement in Hessen unterstützt. Sie leistet Beratung und Information, führt Fachtagungen und Fortbildungsveranstaltungen durch, unterstützt Fachkräfte in Kommunen und Organisationen beim Aufbau förderlicher Strukturen und ist Organisator verschiedener Netzwerke der Engagementförderung in Hessen. In diesem Sinne wirkt sie als Impulsgeber, Wegbereiter und Initiator einer zukunftsorientierten Förderung der aktiven Bürgergesellschaft in Hessen. Die gute Hilfe und Unterstützung der LandesEhrenamtsagentur wurde im Rahmen einer Zufriedenheitsabfrage von den hessischen Freiwilligen-agenturen im Schnitt mit der Schulnote 1,4 bewertet.

Um den Zugang zu einem ehrenamtlichen Engagement zu erleichtern und neue Freiwillige an ein eigenes Engagement heranzuführen, werden in ganz Hessen Freiwilligentage, Marktplatzveranstaltungen zur Generierung von Unternehmensengagement und Ehrenamtstage/-börsen gefördert. In 2017 wurden acht, in 2018 neun und bis zum Stichtag 31.07.2019 fünf dieser Veranstaltungen finanziell unterstützt.

Das im Jahr 2004 begonnene Programm Engagement-Lotsen wurde ab 2008 zu einem festen Programmbestandteil der Ehrenamtskampagne „Gemeinsam aktiv“. Engagement-Lotsen übernehmen ehrenamtlich wichtige Aufgaben der Engagementförderung. Bis zum Jahr 2016 wurden 553 Engagement-Lotsen in 119 Standorten qualifiziert. Im Jahr 2017 wurden 48 E-Lotsen in 15 Kommunen qualifiziert, im Jahr 2018 waren es 65 E-Lotsen in 22 Kommunen. Um die Arbeit der Engagement-Lotsen und der kommunalen Ansprechpartner der Engagement-Lotsen-Standorte weiterhin zu unterstützen, bei Projekten oder auch Problemen zu beraten, über aktuelle Entwicklungen im Ehrenamtsbereich zu informieren sowie entsprechend zu qualifizieren, wurden im Jahr 2014 vier Regionale Servicestellen für Engagement-Lotsen in Hessen eingerichtet. Die Fortführung dieser Servicestellen wurde bis 2019 durch eine jährliche Zuwendung gewährleistet und soll auch künftig gewährleistet werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Ehrenamtliches Engagement findet dort statt, wo die Menschen ihren Lebensmittelpunkt haben, vor Ort in den Kommunen. Deshalb ist es wichtig, ein Netzwerk kommunaler Ansprechpartner aufzubauen, die vorhandenes Engagement und neue Ideen unterstützend begleiten. Die Zahl dieser Ansprechpartner kann mit rund 200 im Jahr 2018 beziffert werden.

Die LandesEhrenamtsagentur Hessen führt jährlich im Rahmen von Fachtagungen Workshops oder spezielle Schulungsangebote zum Themenfeld Freiwilligenkoordination/Freiwilligenmanagement und Engagementförderung durch. Zwischen 2016 und 2018 nahmen jährlich rund 700 Personen diese Qualifizierungsmaßnahmen in Anspruch.

Die 2010 an den Start gebrachte Ehrenamtssuchmaschine, die es Vereinen ermöglicht, ehrenamtliche Stellengesuche publik zu machen bzw. sich mit ihren Aktivitäten darzustellen, wurde in 2018 überarbeitet und nutzerfreundlicher gestaltet.

Zum Stichtag 31.07.2019 haben sich 13.989 Organisationen / Vereine eingetragen, Spendenaufträge gab es 834. Es wurden 31 Veranstaltungen und 19 Qualifizierungsangebote eingetragen. Daneben konnten 1.135 Ehrenamtsjobs eingesehen werden. Im Zeitraum von Juli 2018 bis Juli 2019 wurden 639.830 Besucher/Visits und 2.038.737 Seitenzugriffe/Views registriert.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	01 d
Produktbezeichnung	Kampagne bürgerschaftliches Engagement
Bezeichnung der Leistung	Ehrenamtliche Flüchtlingshilfe

Zielbeschreibung

Mit der Förderung der Ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe will die Hessische Landesregierung die hessischen Landkreise und Kommunen vor Ort nachhaltig unterstützen. Wesentliche Hilfestellung sollen hier Maßnahmen zur Koordination der Freiwilligenarbeit sowohl in den vorhandenen Strukturen der Ehrenamtsförderung und der hauptamtlichen Kräfte in den Kreisverwaltungen sein, aber auch die Unterstützung lokaler Bündnisse, Initiativen und Vereine im Bereich der Flüchtlingshilfe.

Mit dem Modellprojekt „Flüchtlinge für Bürgerschaftliches Engagement gewinnen“ hat die Landesregierung in zehn Kommunen Geflüchtete an bürgerschaftliches Engagement und Ehrenamt herangeführt und versucht, Geflüchtete mittel- oder langfristig für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen.

Wirkungsanalyse

Im Rahmen der Ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe wurden allen Landkreisen und kreisfreien Städten im Jahr 2017 jeweils bis zu 30.000 Euro an Fördermitteln zur Verfügung gestellt. Mit diesen Fördergeldern wurden Projekte und Maßnahmen zum Auf- oder Ausbau lokaler Bündnisse für Flüchtlingshilfe, die Anschaffung von Arbeitsmitteln wie Flipcharts, Moderationskoffern etc., die Ausrichtung von Dankes- und Anerkennungsveranstaltungen für ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe Tätige, die Erarbeitung und Erstellung von Printprodukten wie Handreichungen und Informationsbroschüren sowie weitere Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit gefördert. Ebenfalls gefördert wurden Projekte und Maßnahmen zur Integration von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive sowie die Entwicklung und der Aufbau eines eigenen Internetportals des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt zur Information, zum gegenseitigen Austausch und zur Vernetzung der haupt- und ehrenamtlichen Akteure sowie zur Koordinierung der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe. Insgesamt wurden rund 429.920,- Euro für 229 Projekte im Rahmen dieses Programms abgerufen. Die für eine Förderung im Rahmen dieses Programms vorgesehenen Maßnahmen entsprachen, dies haben auch Gespräche mit Vertretern von Kreisverwaltungen und die bisher durchgeführten regionalen Dialogforen ergeben, der Bedarfslage vor Ort.

Aufgrund dieser positiven Resonanz in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde das Programm im Jahr 2018 und 2019 fortgesetzt, um weitere Maßnahmen vor Ort umsetzen und bereits begonnene

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Maßnahmen fortsetzen zu können. Der Katalog der förderfähigen Projekte wurde um Maßnahmen, die der Integration von geflüchteten Menschen mit Bleibeperspektive dienen, ergänzt. Darüber hinaus können nun einzelne Projekte mit Mitteln in Höhe von bis zu 5.000 Euro gefördert werden.

Bei der Formulierung der Förderkriterien wurde darauf geachtet, ein Mindestmaß an Flexibilität bei der Förderentscheidung zu bewahren, um eine möglichst große Vielfalt bei den geförderten Initiativen und Maßnahmen zulassen zu können.

In 2018 haben die Landkreise und kreisfreien Städte insgesamt Fördergelder in Höhe von 446.870,- Euro für die Umsetzung von 237 Projekten und Maßnahmen abgerufen.

Das Modellprojekt „Flüchtlinge für bürgerschaftliches Engagement gewinnen“ wurde im Jahr 2017 durchgeführt. In den zehn teilnehmenden Kommunen wurden insgesamt 12 Projekte angestoßen. An allen Projekten waren Geflüchtete maßgeblich beteiligt, einzelne Projekte wurden auch so konzipiert, dass sie nach der Anlaufphase ausschließlich von Geflüchteten durchgeführt werden können.

Mit dem Modellprojekt wurden in den zehn Kommunen die Integration der teilnehmenden Geflüchteten unterstützt und das gegenseitige Kennenlernen von Geflüchteten und Einheimischen vorangetrieben.

Angeregt durch eine hessenweite Vernetzungsveranstaltung von Haupt- und Ehrenamtlichen in der Flüchtlingshilfe sowie auf Anregung der Fachgruppe Ehrenamt im Asylkonvent wurde im Rahmen des Aktionsplans I Anfang 2016 die Veranstaltungsreihe „Aktiv vor Ort - Engagiert für Flüchtlinge“ aufgelegt. Veranstalter waren die LandesEhrenamtsagentur Hessen, die Kommunalen Spitzenverbände, die Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligenagenturen in Hessen (LAGFA Hessen) sowie die jeweiligen Landkreise, in denen die Fachforen stattfinden.

Die Veranstaltungen für Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingshilfe dienten der Vernetzung und dem Austausch über Aktivitäten vor Ort. Insgesamt wurden drei Fachforen im Jahr 2016 durchgeführt, bei denen sieben Landkreise erreicht wurden. Jeweils rund 80 bis 100 Teilnehmer (Haupt- und Ehrenamtliche in der Flüchtlingsarbeit) haben an den 3-4 stündigen Veranstaltungen teilgenommen.

Auf Empfehlung der Fachgruppe Ehrenamt im Asylkonvent wurde die Veranstaltungsreihe an die aktuellen Entwicklungen der ehrenamtlichen Flüchtlingshilfe angepasst und weiterentwickelt. Hieraus entstand eine Fachtagungsreihe mit elf thematischen Veranstaltungen, die von 2017 bis 2018 von insgesamt rund 350 Haupt- und Ehrenamtlichen besucht wurde.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	01 e
Produktbezeichnung	Initiative bürgerschaftliches Engagement
Bezeichnung der Leistung	Respekt- / Wertekampagne

Zielbeschreibung

Die Hessische Landesregierung hat mit der Kampagne „Hessen lebt Respekt“ dem Zusammenhalt in der Gesellschaft und der Rücksichtnahme einen besonderen Stellenwert gegeben. Respekt ist die Grundlage für ein friedliches und erfolgreiches Zusammenleben, für ein Miteinander in der Gesellschaft. Trotzdem ist Respekt kein Selbstläufer und im Alltag nicht selbstverständlich. Die Hessische Landesregierung hat mit der Kampagne für mehr Höflichkeit und Rücksichtnahme, Toleranz und Fairness, Anerkennung und Hilfsbereitschaft geworben und zwar in allen Lebensbereichen.

Die Initiative war thematisch breit aufgestellt und hat mit verschiedenen Projekten viele gesellschaftliche Bereiche abgedeckt. Im Fokus standen Werte wie Toleranz und Hilfsbereitschaft im Alltag, Fairness im Sport, Respekt in den sozialen Medien, die Wertschätzung der Arbeit von Polizei und Rettungskräften, Orte des Respekts und das Ehrenamt.

Eine Übersicht über die Kampagne befindet sich unter: www.Hessen-lebt-Respekt.de

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Kampagne „Hessen lebt Respekt“ war erfolgreich und hat mit ihren Projekten die Menschen angesprochen und sie für das Thema Respekt sensibilisiert.

Folgende Projekte wurden realisiert:

„Menschen des Respekts“
„Orte des Respekts“
„Fair im Verkehr“
„Respekt heißt für mich...?“
„Hass im Netz“
„Löwen im Herz“
„Respekt im Sport“
„Hospitation bei Polizei“
„Respekt der Generationen“
„Theaterprojekt – open doors“
„Respekt vor Europa“
„Klassen des Respekts“
„Tag des Respekts“

Das Interesse der Menschen für das Thema Respekt ist nach wie vor groß. Bei den Rückmeldungen, sowohl in den sozialen Medien, als auch vor Ort, wird deutlich, dass die Auseinandersetzung mit Respekt und Respektlosigkeit in der Gesellschaft die Menschen berührt und beschäftigt. Diese Rückmeldungen zeigen, dass sich die Bevölkerung eine dauerhafte Diskussion über das Thema wünscht. Die Initiative „Hessen lebt Respekt“ hat sich als Erkennungsmarke für dieses große Thema etabliert. Aus diesem Grund ist es richtig und wichtig, dass die Hessische Landesregierung weiterhin Projekte initiiert und begleitet, die sich thematisch mit Respekt auseinandersetzen. Denn der respektvolle Umgang miteinander und die Rücksichtnahme aufeinander sind zwei wichtige Säulen des guten Zusammenlebens.

Gerade Medienprojekte, wie die Kompetenzstärkung von Kindern und Jugendlichen in den sozialen Netzwerken spielen auch in Zukunft eine große Bedeutung. Der respektvolle Umgang, aber auch der Demokratiedanke im Netz, ist ein wichtiger Punkt für ein friedliches und tolerantes Zusammenleben. Im Bereich des Sports ist eine Fortsetzung des Themas Respekt erforderlich, regelmäßige Auszeichnungen zum „Menschen des Respekts“ stellen Personen in den Mittelpunkt, die durch ihr beispielhaftes Verhalten Respekt, Achtsamkeit und Rücksichtnahme vorleben.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 a
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Ehrengaben, Ehrensolde

Zielbeschreibung

Ehrensolde sind laufende monatliche Zahlungen an Personen, die sich besondere Verdienste erworben haben und nicht nur vorübergehend in finanzielle Not geraten sind. Die Zahlung von Ehrensold dient der Unterstützung von bedürftigen Personen und ist gleichzeitig als Anerkennung für die geleistete Arbeit für das Land Hessen zu sehen. Diesem Gedanken entspricht es auch, nach dem Tode des Empfängers eines Ehrensoldes dessen Ehegatten nicht einer wirtschaftlichen Notlage zu überlassen.

Die Bewilligung eines Ehrensoldes bedarf im Einzelfall eines Kabinettsbeschlusses.

Derzeit (Stichtag 01.01.2018) erhalten 4 Personen laufende monatliche Zahlungen.

Wirkungsanalyse

Eine kennzahlengestützte Wirkungsanalyse ist bei diesen „Gnadenakten des Landes“ nicht möglich.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 b
Produktbezeichnung	Zuwendungen, Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Hessischer Kulturpreis

Zielbeschreibung

Preisgeld im Rahmen einer staatlichen Auszeichnung/Ehrung durch das Land Hessen.

Es handelt sich um eine staatliche Auszeichnung im Bereich der Kultur und Wissenschaft, die seit 1982 jährlich einmal durch den Hessischen Ministerpräsidenten verliehen wird.

Der oder die Preisträger erhalten das Preisgeld in Anerkennung ihrer Leistungen und Verdienste um die Kunst und Kultur im Lande Hessen und können frei über das Preisgeld verfügen und es bspw. für neue Projekte und Vorhaben im kulturellen Bereich verwenden.

Wirkungsanalyse

Der Hessische Kulturpreis ist der höchstdotierte Kulturpreis der Bundesrepublik Deutschland. Da er seit nunmehr 37 Jahren kontinuierlich (bis auf das Jahr 2005) verliehen wird, zählt er zu den herausragenden staatlichen Preisen, die das Land Hessen vergibt und mit dem sich das Land somit bei der Förderung von Kultur eine hohe Reputation in der Bundesrepublik Deutschland erworben hat.

Der Hessische Kulturpreis 2019 wird am 20. September 2019 in Frankfurt am Main verliehen. Er wird auch in den kommenden Jahren weiterhin einmal jährlich verliehen werden. In der Regel werden mehr als eine Person mit dem Hessischen Kulturpreis ausgezeichnet, so dass das Preisgeld, das geteilt werden kann, auch in der Höhe von 45.000 Euro angemessen ist. Seit 2010 wurden vier Einzelpersonen (2010, 2012, 2013, 2014) geehrt, 2011 drei Personen, 2015 wurden neun Damen und Herren ausgezeichnet, 2016 und 2017 je zwei Personen, letztes Jahr insgesamt fünf und dieses Jahr sind es zwei Personen (siehe nachfolgende Aufstellung).

<u>Jahr</u>	<u>Preisträger</u>
2010	Rebecca Horn (Bildhauerin, Aktionskünstlerin, Filmemacherin)
2011	Prof. F. C. Gundlach (Fotograf, Graphik-Design) Prof. Gunter Rambow (Graphik-Design) Prof. Dr. h.c. Dieter Rams (Architektur, Design)
2012	Prof. Dr. h.c. Hilmar Hoffmann (Kulturpolitiker)
2013	Wolf D. Prix (Architektur)

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



2014	Peter Härtling (Literatur – Schriftsteller)
2015	<p>Künstlerische Leiter der documenta I-XIII (aus Anlass 60 Jahre documenta - 1955-2015):</p> <p>E. R. Nele Rhiele-Bode (Tochter, für Arnold Bode – posthum)</p> <p>Ingeborg Lüscher (Lebensgefährtin, für Harald Szeemann – posthum)</p> <p>Prof. Dr. Manfred Schneckenburger</p> <p>Dr. Rudi Fuchs</p> <p>Liliane Hoet-de Boever (Witwe, für Jan Hoet – posthum)</p> <p>Direktor Okwui Enwezor</p> <p>Catherine David</p> <p>Roger M. Buergel</p> <p>Carolyn Christov-Bakargiev</p>
2016	<p>Andreas Scholl (Countertenor)</p> <p>Tamar Halperin (Pianistin und Cembalistin)</p>
2017	<p>Prof. Dr. Dr. Matthias Lutz-Bachmann (Wissenschaft - Philosoph)</p> <p>Prof. Dr. Dr. h.c. Volker Mosbrugger (Wissenschaft - Paläontologe)</p>
2018	<p>Margareta Dillinger (Varieté-Betreiber – 30 Jahre Tigerpalast)</p> <p>Johannes „Johnny“ Klinke (Varieté-Betreiber – 30 Jahre Tigerpalast)</p> <p>Dr. Regina Oehler – van Gemmeren (Wissenschaftsjournalismus hr)</p> <p>Andreas Platthaus (Redaktionsleiter Feuilleton FAZ)</p> <p>Dr. h.c. Heike Schmoll (Politische Korrespondentin FAZ)</p>
2019	<p>Prof. Andrea Wandel (Architektur)</p> <p>Prof. Wolfgang Lorch (Architektur)</p>

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 c
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Patenschaften

Zielbeschreibung

Die Mehrlingsgeburt von drei und mehr Kindern ist ein außergewöhnliches Ereignis. Neben dem mehrfachen Glück hat die Mehrlingsfamilie eine größere finanzielle Belastung, die oft nicht einfach zu bewältigen ist. Um hier schnelle Hilfe zu leisten, übernimmt der Hessische Ministerpräsident eine „Ehrenpatenschaft für Mehrlinge“. Damit die Mehrlingsfamilien ihr Leben finanziell etwas sorgenfreier gestalten können, zahlt die Hessische Landesregierung ein Patengeld bis zu 3.080 Euro, das wie folgt ausgezahlt wird:

1. Lebensjahr monatlich 105,- €
2. Lebensjahr monatlich 50,- €
3. Lebensjahr monatlich 50,- €
4. Lebensjahr einmalig 155,- €
5. Lebensjahr einmalig 155,- €
6. Lebensjahr einmalig 155,- €
- Zur Einschulung 155,- €

Anzahl der Ehrenpatenschaften des Ministerpräsidenten:

- 31.12.2014: 157
- 31.12.2015: 153
- 31.12.2016: 165
- 31.12.2017: 171
- 31.12.2018: 167

Wirkungsanalyse

Eine kennzahlengestützte Wirkungsanalyse ist bei den Patenschaften nicht möglich.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 d
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Mitgliedsbeiträge

Zielbeschreibung

Zur Förderung von Maßnahmen Dritter, die u.a. der interregionalen Zusammenarbeit dienen, zahlt das Land Mitgliedsbeiträge an Vereine, Verbände und Gesellschaften. Insgesamt werden rund 1.000 Euro im Jahr an Mitgliedsbeiträgen aufgewendet.

Wirkungsanalyse

Eine kennzahlengestützte Wirkungsanalyse ist bei diesen Mitgliedsbeiträgen nicht möglich.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 e
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Kommunale Demografieprojekte

Zielbeschreibung

Vorbildliche Maßnahmen in Hessen zur Gestaltung des demografischen Wandels sollen ausgezeichnet und damit ein Impuls für weitere Aktivitäten und Projekte in Hessen gesetzt werden.

Der Hessische Demografie-Preis wird seit 2010 jährlich als Wettbewerb ausgeschrieben und an beispielgebende hessische Projekte verliehen. Über die Preisträger entscheidet eine unabhängige Jury. Der Wettbewerb wird öffentlichkeitswirksam begleitet.

Bis 2013 wechselten die thematischen Schwerpunkte, seit 2014 liegt der Fokus des Demografie-Preises auf Projekten und Initiativen im ländlichen Raum. Das Thema dazu lautet: „Wo Ideen Freiraum haben! Leben auf dem Land“.

Eine Übersicht der Preisträger im Einzelnen befindet sich unter:

<https://staatskanzlei.hessen.de/initiativen/demografie>

Wirkungsanalyse

Die Ausgestaltung als Wettbewerb bietet die Möglichkeit, neue und praktikable Ideen zur Gestaltung des demografischen Wandels zu finden und öffentlich zu machen und damit den Wissenstransfer und die Etablierung guter Lösungen zu fördern. Gleichzeitig dient der Demografie-Preis der Anerkennung von Projekten und der Bestärkung des Engagements vor Ort.

Folgende Preisgelder wurden vergeben:

<u>Jahr</u>	<u>Anzahl Preisträger</u>	<u>Thema des Demografie-Preises</u>	<u>Preisgeld</u>
2019	noch nicht entschieden	Wo Ideen Freiraum haben! Leben auf dem Land	24.000 Euro
2018	3		20.000 Euro
2017	3		20.000 Euro
2016	3		20.000 Euro
2015	3		20.000 Euro
2014	4		20.000 Euro
2013	4	Wir werden älter – wir gestalten unser Leben	30.000 Euro
2012	4	Bürger machen Dörfer stark	30.000 Euro
2011	4	Hessische Unternehmen – fit im demografischen Wandel	30.000 Euro

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	03 f
Produktbezeichnung	Zuwendungen und Bewilligungen
Bezeichnung der Leistung	Dauergrabstätten Sinti und Roma

Zielbeschreibung

Angehörigen der Sinti und Roma, die Opfer der NS-Gewaltherrschaft wurden und in ihren Heimatgemeinden bestattet sind, soll zum Gedenken aller die „Ewige Ruhe“ ermöglicht werden. Im Zuge der im Jahr 2014 zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, getroffenen Rahmenvereinbarung hat sich das Land verpflichtet, eine diesbezügliche Lösung mit den betroffenen Friedhofsträgern unter Einbindung des Landesverbands herbeizuführen. Die Rahmenvereinbarung wurde am 6. September 2017 im Staatsvertrag zwischen dem Land Hessen und dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, überführt. Im Artikel 10 des vorgenannten Staatsvertrages sind die entsprechenden Passagen zum Friedhofswesen aufgeführt.

Die Hessische Landesregierung hat erstmalig ab dem Jahr 2016 zur finanziellen Ausgestaltung des Landtagsbeschlusses vom 22. Juli 2016, Drucksache 19/3459 zu Drucksache 19/2519, 50.000 Euro bereitgestellt. Die Mittel sollen zur Verlängerung der Ruhezeiten der betroffenen Gräber eingesetzt werden.

In dieser Angelegenheit wurde inzwischen eine Bund-Länder-Vereinbarung betreffend den Erhalt der Gräber der unter der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft verfolgten Sinti und Roma getroffen. Die aus dieser Vereinbarung resultierenden Kosten werden unter Bund und Ländern hälftig geteilt. Die administrative Umsetzung gewährleistet der Bund mit der Unterstützung durch das Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen. Die Hessische Landesregierung wird in Absprache mit dem Verband Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, weiterhin prüfen, ob weitere Maßnahmen über die sich aus der bundeseinheitlichen Regelung ergebenden Unterstützungen notwendig sind.

Wirkungsanalyse

Bei den Friedhofsträgern wurde unter Einbindung des Verbandes Deutscher Sinti und Roma, Landesverband Hessen, eine Erhebung der betroffenen Gräber vorgenommen. Anhand des vorliegenden Datenbestandes wurden die Zahlungen für die Ruhezeitverlängerungen an die Friedhofsträger vorgenommen. Die Förderung stellt sicher, dass das Andenken an die Opfer der Angehörigen der Sinti und Roma während der NS-Gewaltherrschaft aufrechterhalten bleibt.

Die Gräber sind eine dauerhafte Mahnung an die möglichen Folgen eines autoritären Unrechtsregimes.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	04
Produktbezeichnung	Umwelthaus
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Produkt dient der Finanzierung des Umwelt- und Nachbarschaftshauses (UNH), dessen Träger in der Rechtsform einer gemeinnützigen GmbH die Aufgabe einer Informations- und Anlaufstelle für Bürgerinnen und Bürger sowie als Dialog- und Monitoring-Zentrum zu den Themen Fluglärm und Auswirkungen auf die Umwelt- und Sozialstruktur wahrnimmt. Die gemeinnützige Umwelthaus GmbH, deren einziger Gesellschafter das Land Hessen ist, spielt organisatorisch eine Sonderrolle im Forum Flughafen und Region (FFR), das dem Dialog zwischen der Region und der Luftverkehrswirtschaft dient.

Wichtigstes Ziel ist es, die Kommunikation und die Kooperation zwischen dem Flughafen Frankfurt, seinen Nutzern und den Anwohnern kontinuierlich und nachhaltig zu verbessern. Darüber hinaus hat das Umwelthaus einen Informationsauftrag und die Aufgabe, verschiedene Monitorings des Forums Flughafen und Region durchzuführen und fachlich neutral aufzuarbeiten. So wurde z.B. die Lärmwirkungsstudie NORAH (Noise Related Annoyance, Cognition and Health Study) in Auftrag gegeben, deren Ergebnisse eine wichtige Grundlage für die weiteren Anstrengungen darstellen, die Lärmbelastung in der Region deutlich zu verringern.

Das Umwelthaus hat in Kelsterbach ein Informationszentrum unter dem Titel „Protest, Meditation, Dialog. Der Frankfurter Flughafen, die Region und ihre Menschen“ eingerichtet, in dem sich interessierte Bürgerinnen und Bürger, Schulen, Studierende, Organisationen und Institutionen über die Entwicklung des Flughafens Frankfurt und der Flughafenrainerregion sowie tangierte Themen wie beispielsweise Schall und Lärm, Luftverkehr und Umwelt oder wirtschaftlichen Gewinn und Verlust informieren können.

Neben den sich aus der Satzung ergebenden Aufgaben in Bildung und Information führt das UNH die Geschäfte von Vorstand, Koordinierungsrat und Konvent des FFR.

Die GmbH wird gesteuert bzw. unterstützt durch einen Verwaltungsrat.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Indikatoren für die Arbeit des Umwelthauses sind unter anderem die Zugriffe auf das Internetangebot des Umwelthauses sowie die Zugriffe auf die Softwareanwendung „INAA“ (seit 2014, vorher „CASPER“). INAA bildet den Luftverkehr (Flugbetrieb) über Frankfurt ab und zeichnet die Lärm-messdaten, welche an qualifizierten Messstationen von Flughafenbetreiber, Kommunen und Umwelt-haus in der Region erfasst werden, zur Auswertung über das Lärm-Monitoring auf. Vielfältige weitere Informationen ergeben ein transparentes Bild über den Luftverkehr im Rhein-Main-Gebiet. Das Um-welthaus erfasst sowohl die Zugriffe auf die Homepage des UNH als auch auf „INAA“. Die Zahl der Zugriffe betrug im Jahr 2018 insgesamt 689.863. Weitere Informationen über das Umwelt- und Nach-barschaftshaus können unter <https://www.umwelthaus.org/> abgerufen werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	5 a-c
Produktbezeichnung	Förderung Europa- und internationale Angelegenheiten
Bezeichnung der Leistung	a) Mitgliedsbeiträge b) Europäische Akademie Hessen c) Förderung des Europagedankens

Zielbeschreibung

Durch Bürgerengagement sollen der Europagedanke und die internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit den Partnerregionen des Landes gefördert und gestärkt sowie die Landesinteressen auf europäischer und internationaler Ebene gefördert werden. Zur Realisierung dieses Ziels stehen Zuwendungen zur Verfügung für Maßnahmen Dritter, die der interregionalen und internationalen Zusammenarbeit und der Förderung des Europagedankens dienen, für Seminare, Studienfahrten und Veranstaltungen der Mitgliedsorganisationen des Europakomitees Hessen und der Europa Union Hessen, für Projekte während der jährlichen Europawoche und im Rahmen des EU-Projekttag, für die Europäische Akademie Hessen, für sonstige Beiträge, Mitgliedschaften und Zuschüsse, für Veranstaltungen und Maßnahmen Dritter im Rahmen des Vertrages mit der Republik Polen und für Veranstaltungen und Maßnahmen Dritter im Rahmen des Partnerschaftsvertrages mit der türkischen Provinz Bursa.

Wirkungsanalyse

Zur Förderung der genannten Maßnahmen steht ein jährlicher Betrag von 191.000 Euro zur Verfügung. Durch die finanzielle Unterstützung Dritter gelingt es, eine breite Öffentlichkeit über europäische Themen zu informieren und für die Aufgaben der Europäischen Union zu sensibilisieren. Darüber hinaus wird die Zusammenarbeit mit Organisationen in den Partnerregionen unterstützt, um so die in den jeweiligen Partnerschaftvereinbarungen definierten Kooperationsziele zu erreichen.

Die Anzahl der Fördermaßnahmen und das jährliche Fördervolumen sind nachfolgend dargestellt:

2015: 63 Maßnahmen / Fördervolumen 169.520 Euro

2016: 67 Maßnahmen / Fördervolumen 153.941 Euro

2017: 72 Maßnahmen / Fördervolumen 165.917 Euro

2018: 64 Maßnahmen / Fördervolumen 171.247 Euro

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel
Produktnummer/Leistung
Produktbezeichnung
Bezeichnung der Leistung

02 06
07 a-c
Digitale Innovations- und Technologieförderung

- a. Förderung und Finanzierung von digitalen Innovationsprojekten, digitaler Technologien und digitaler Anwendungen
- b. Förderung und Finanzierung der Errichtung, des Aufbaus und der Umsetzung von Forschungseinrichtungen und Kompetenzzentren sowie des Wissens- und Technologietransfers
- c. Förderung und Finanzierung vorbereitender und begleitender Maßnahmen für digitale Innovations- und Technologieprojekte sowie Unterstützung von Start-ups

Zielbeschreibung

Digitalisierung soll die wirtschaftliche Entwicklung von Unternehmen stärken, die Wissenschaft vernetzen und die Lebensverhältnisse aller verbessern. Daher steht insbesondere die Förderung von digitalen Innovationsprojekten und digitaler Technologien im Fokus. Vorhaben im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation sollen gefördert werden, um neuartige Konzepte, Produkte und Dienstleistungen hervorzubringen. Ziel ist es, Marktversagen zu beheben, indem positive externe Effekte (Wissens-Spillover) sowie Kooperationen in innovativen Projekten unterstützt werden. Darüber hinaus werden Einrichtungen für angewandte Forschung, Anwendungs- und Kompetenzzentren aufgebaut, in denen der Wissens- und Technologietransfer beschleunigt und innovative Digitalisierungskonzepte entwickelt werden.

Um diese Ziele zu erreichen bedarf es begleitender Unterstützungs- und Informationsangebote. Beratung und Aufklärung, Studien, Wissenstransfer durch Informationsveranstaltungen und Plattformen sowie Kommunikation für einen Kulturwandel in Unternehmen, Hochschulen und Gesellschaft haben daher eine große Bedeutung.

Wirkungsanalyse

Das Förderprodukt 7 wurde mit dem Nachtragshaushalt 2019 eingerichtet. Aufgrund der geringen Laufzeit kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Wirkungsanalyse durchgeführt werden. Eine Aktualisierung kann zum nächsten Finanzhilfebericht erfolgen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel Produktnummer/Leistung Produktbezeichnung Bezeichnung der Leistung	02 06, ehemals 07 05 08 a, ehemals 26 a Breitbandausbau Förderung und Finanzierung der aktiven und passiven Breitbandinfrastruktur sowie modellhafter Anwendungsprojekte, ehemals: Förderung der aktiven und passiven Breitbandinfrastruktur sowie modellhaften Anwendungsprojekten)
--	---

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen dem nachhaltigen und bedarfsorientierten Ausbau der Next Generation Access Breitbandversorgung (NGA) bzw. Gigabitversorgung in Hessen und der Förderung von modellhaften Anwendungsprojekten (z.B. Internet der Dinge/IoT, 5G-Testfelder, Modellregionen). Sie können zudem zur Förderung weiterer digitaler Infrastrukturen (einschließlich Leerrohre) und Internet-Zugangsmöglichkeiten, insbesondere WLAN-Hotspots, eingesetzt werden. Die Mittel können auch zur Stimulierung von FTTB/H-Ausbaumaßnahmen durch nachfrageorientierte Förderung (z.B. Voucher) eingesetzt werden. Sie dienen auch zur Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen für den Breitbandausbau. Aus diesem Förderprodukt wird insbesondere auch die Anbindung von Schulen mit Glasfaser im Rahmen der geförderten Breitbandausbauprojekte umgesetzt.

Die Mittel können ferner zur Förderung und Finanzierung von Beratungsleistungen (z.B. regionale Breitbandberatungsstellen, Datenbereitstellung zu Planungs- und Ausbauzwecken) sowie für Machbarkeits- und Konzeptstudien verwendet werden. Die Einbindung des Hessischen Breitbandbüros im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen (Kapitel 02 01).

Darüber hinaus werden aus GAK-Mitteln weitere Maßnahmen des Breitbandausbaus gefördert. Die innerhalb dieses Förderprodukts veranschlagten Mittel dienen auch zur korrespondierenden Kofinanzierung der GAK Bundesanteile mit Landesmitteln.

Die Europäische Union fördert im Rahmen des ELER im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese EU-Mittel können aus Mitteln des Förderprodukts kofinanziert werden.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



unterversorgen Gebieten zu ermöglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen soll auf nationaler und internationaler Ebene gesteigert werden. Die Investitionen und Fördermaßnahmen der Hessischen Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung (in Anzahl Förderprojekte; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

Wirkungsanalyse

Verfahren: Die Leistung wird gemäß den eingegangenen Förderanträgen bislang für die Kofinanzierung des Bundesförderprogramms für den Breitbandausbau eingesetzt. Damit Landesbescheide erstellt werden konnten, musste eine Verwaltungsvereinbarung mit dem Bund geschlossen werden. Hierzu waren umfangreiche Abstimmungen innerhalb des Landes erforderlich (seinerzeit HMWEVL-intern, mit dem HMdF und dem Landesrechnungshof; insb. zur fachtechnischen Prüfung). Zusätzlich war eine Unterschriftsermächtigung des Ministerpräsidenten bei der Hessischen Staatskanzlei einzuholen. Im April 2017 war mit der Unterzeichnung der Verwaltungsvereinbarung durch das BMVI und Herrn Minister Al-Wazir die Voraussetzung für eine rechtssichere Landesförderung geschaffen. Weiter ist im zweistufigen Bewilligungsverfahren des Bundes der endgültige Zuwendungsbescheid Voraussetzung für die Erstellung eines Zuwendungsbescheids durch das Land (vorläufiger Bescheid → Ausschreibungsverfahren zur Ermittlung der tatsächlichen Ausgaben → endgültiger Bescheid Bund → Bescheid Land).

Seit 2017 wurden Landesförderbescheide mit einem Bewilligungsvolumen in Höhe von insgesamt 20.786.678 Euro ausgestellt. Weitere Projekte sind in Planung und sollen durch das Land Hessen kofinanziert werden.

Nach der Bundestagswahl 2018 wurde durch den Bund das Breitband-Sonderförderprogramm „Schulen & Krankenhäuser“ aufgelegt, welches ebenfalls mit Landemitteln kofinanziert wird. Der Breitband-Sonderförderaufruf „Gewerbegebiete“ wurde über das Jahr 2018 hinaus durch den Bund fortgeführt.

Der NGA-Versorgungsgrad für die hessischen Haushalte ist abrufbar unter:

<https://www.breitband-in-hessen.de>

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06, ehemals 07 05
Produktnummer/Leistung	8 b, ehemals 10 b
Produktbezeichnung	Breitbandausbau, ehemals: EU-Programm Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) 2014 bis 2020 einschließlich LEADER
Bezeichnung der Leistung	Breitbandversorgung der ländlichen Räume (ELER), ehemals: Breitbandversorgung der ländlichen Räume

Zielbeschreibung

Die Europäische Union fördert im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds (ELER) im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Gegenstand der Förderung sind die im Art. 20 Abs. 1 c) der ELER-VO Nr. 1305/2013 vom 17.12.2013 genannten Vorhaben zur Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung der Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen, in Verbindung mit der Nr. 8.2.3.3.3 des Entwicklungsplans für den ländlichen Raum des Landes Hessen (EPLR) 2014-2020, Stand: 31.01.2019. Die EU-Mittel sind für die Kofinanzierung von Landesmitteln bei Kap. 07 05 Förderprodukt 08 (Breitbandausbau) vorgesehen.

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Investitionen und Fördermaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung im ländlichen Raum (in Anzahl NGA-versorgter Landkreise; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Aufgrund der erstmaligen Förderung von Breitbandinfrastrukturen aus Mitteln des ELER in Verbindung mit der Komplexität der Fördermaßnahmen konnte die erste Bewilligung im Jahr 2017 ausgesprochen werden:

- 1 Maßnahme
- 5 Landkreise
- 20 Mio. Euro Bewilligungsvolumen insgesamt
- NGA-Versorgungsgrad: nachzuweisen nach Abschluss der Maßnahme, bezogen auf das Projektgebiet
- Voraussichtlicher Projektabschluss: Jahresende 2019

Ausblick: Weitere Projekte, die aus dem ELER-Fördermittelkontingent finanziert werden sollen, befinden sich derzeit in der Vorbereitung. Demnach können voraussichtlich weitere Bewilligungen im Jahr 2020 ausgesprochen werden. Folgende Projekte befinden sich in Vorbereitung:

- Gewerbeanbindung durch die Breitbandinfrastrukturgesellschaft Oberhessen GmbH (bigo): Kofinanzierung der im Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau eingereichten Förderanträge
- Nachverdichtung im Landkreis Kassel: Kofinanzierung des im Bundesförderprogramm für den Breitbandausbau eingereichten Förderantrags
- Nachverdichtung in der Gemeinde Fürth: Pilotprojekt zur Generierung zusätzlicher Tiefbaukapazitäten

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06, ehemals 07 05
Produktnummer/Leistung	08 c, ehemals 35 e
Produktbezeichnung	Breitbandausbau, ehemals Technologie- und Innovationsförderung
Bezeichnung der Leistung	Breitbandversorgung im Rahmen der GAK, ehemals Ausbau der Breitbandversorgung

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen der Beschleunigung des Innovationsprozesses durch den Auf- und Ausbau der technologisch-wirtschaftlichen Infrastruktur wie etwa der Breitbandversorgung.

Technologie- und Innovationsförderung unterstützt die hessische Wirtschaft, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, bei der Bewältigung des Strukturwandels durch Steigerung der Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit sowie der Heranführung an nationale und europäische Projekte und Förderprogramme. Sie dient dem Ziel der Erhaltung und Sicherung zukunftssicherer Arbeitsplätze. Rechtsgrundlagen sind das Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK-Gesetz – GAKG) und der Rahmenplan für die Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes (GAK-Rahmenplan) in der jeweils geltenden Fassung. Mit GAK-Mitteln sollen insbesondere kleinere Breitbandinfrastrukturprojekte auf Orts- beziehungsweise Ortsteilebene unterstützt werden.

Die GAK-Förderung ist bis zum 31.12.2020 befristet.

Ziel ist die Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen auf nationaler und internationaler Ebene. Die Investitionen und Fördermaßnahmen der Staatskanzlei, Hessische Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung, im Bereich der u.a. Strukturförderung sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Dies geschieht unter anderem durch die Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen und hochwertigen Breitbandinfrastruktur, welche die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in unterversorgten ländlichen Gebieten ermöglichen und damit insbesondere land- und forstwirtschaftliche Unternehmen in ihrer Wettbewerbsfähigkeit stärken soll.

Messgröße ist neben der **Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen** die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung im besonders ländlichen Raum (**NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte**; NGA = Next Generation Access) sowie der anteilige Beitrag zum vollständigen Mitteleinsatz.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Im Meldezeitraum wurden bis zum Berichtszeitpunkt keine Maßnahmen bewilligt.

Der Bund hat im Oktober 2015 seine Breitbandförderung gestartet. In Hessen werden besonders ländliche Räume in der Regel in bundesgeförderte und aus dem Förderprodukt FP 08 (ehemals FP 26) landeskofinanzierte Breitbandausbauprojekte einbezogen, was die Nachfrage nach GAK-Förderungen gegenüber der ursprünglichen Planung reduziert hat. Die Kofinanzierung von Projekten aus der vorliegenden Leistung (GAK) erfolgt daher im Wesentlichen ergänzend bzw. kumulativ zu den weiteren bestehenden Fördermöglichkeiten. Der besondere Vorteil einer Finanzierung aus GAK-Mitteln gegenüber anderen Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten liegt jedoch in der vergleichsweise schnellen Umsetzbarkeit der GAK-Förderverfahren.

Ursprünglich war die GAK-Förderung zum Jahresende 2018 ausgelaufen. Der Planungsausschuss für Agrar- und Küstenschutz (PLANAK) hat zum Jahresende 2018 folgende Änderungen bzgl. der Förderung der Breitbandversorgung ländlicher Räume im Rahmen der GAK beschlossen. Diese umfassen:

- Verlängerung der Fördermaßnahme bis zum 31.12.2020
- Förderfähig ist fortan die Verlegung der leistungsgebundenen Infrastruktur oder die Verbesserung der erforderlichen Einrichtungen bis zur Gebäudeinnenwand
- Erhöhung der Aufgreifschwelle auf 30 Mbit/s
- Wegfall der Begrenzung der Höhe des Zuschusses pro Einzelvorhaben.

Um die Attraktivität der Fördermaßnahme auch zukünftig zu steigern, wurde die Förderquote gemäß Richtlinie zur Förderung der Breitbandversorgung im Land Hessen vom 08.08.2016 (StAnz. 35/2016 S. 9) per Änderungserlass vom 31.07.2019 auf 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben angehoben (StAnz. 39/2019 S. 894).

Vorgesehen ist, insbesondere außenliegende Höfe und Weiler mittels der GAK-Fördermittel an das schnelle Netz anzubinden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06, ehemals 0705
Produktnummer/Leistung	8 d, ehemals 26 c
Produktbezeichnung	Breitbandausbau
Bezeichnung der Leistung	Breitband- und Mobilfunkberatungsleistungen, ehemals: Regionale Breitbandberatungsstellen

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen dem nachhaltigen und bedarfsorientierten Ausbau der Next Generation Access Breitbandversorgung (NGA) bzw. Gigabitversorgung in Hessen und der Förderung von modellhaften Anwendungsprojekten (z.B. Internet der Dinge/IoT, 5G-Testfelder, Modellregionen). Sie können zudem zur Förderung weiterer digitaler Infrastrukturen (einschließlich Leerrohre) und Internet-Zugangsmöglichkeiten, insbesondere WLAN-Hotspots, eingesetzt werden. Die Mittel können auch zur Stimulierung von FTTB/H-Ausbaumaßnahmen durch nachfrageorientierte Förderung (z.B. Voucher) eingesetzt werden. Sie dienen auch zur Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen für den Breitbandausbau. Aus diesem Förderprodukt wird insbesondere auch die Anbindung von Schulen mit Glasfaser im Rahmen der geförderten Breitbandausbauprojekte umgesetzt. Die Mittel können ferner zur Förderung und Finanzierung von Beratungsleistungen (z.B. regionale Breitbandberatungsstellen, Datenbereitstellung zu Planungs- und Ausbauzwecken) sowie für Machbarkeits- und Konzeptstudien verwendet werden. Die Einbindung des Hessischen Breitbandbüros im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. Darüber hinaus werden aus GAK-Mitteln weitere Maßnahmen des Breitbandausbaus gefördert. Die innerhalb dieses Förderprodukts veranschlagten Mittel dienen auch zur korrespondierenden Kofinanzierung der GAK Bundesanteile mit Landesmitteln. Die Europäische Union fördert im Rahmen des ELER im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese EU-Mittel können aus Mitteln des Förderprodukts kofinanziert werden.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitband- und Mobilfunkinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten Gebieten zu ermöglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen soll auf nationaler und internationaler Ebene gesteigert werden. Die Investitionen und Fördermaßnahmen sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Als zentraler Ansprechpartner für die operative Begleitung beim flächendeckenden Breitbandausbau steht das Breitbandbüro Hessen den Kommunen zur Seite – mit dem Ziel, die infrastrukturelle Grundlage für die Digitalisierung Hessens zu schaffen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten Informations- und Kommunikationstechnologie (IKT) profitierenden Bevölkerung (in Anzahl Förderprojekte; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

Wirkungsanalyse

Einer der wesentlichen Erfolgsfaktoren im Hessischen Breitbandausbau ist das etablierte Beratungsnetzwerk. Die „kaskadierende Beratungsinfrastruktur“ besteht aus 21 Kreiskoordinatoren und drei bzw. vier regionalen Breitbandberatern (aufgeteilt in die Regionen Mittel-, Ost- und Südhessen; bis 2014 auch Nordhessen), die aus dem Projekt und dem Breitbandbüro Hessen bei der Hessen Trade & Invest GmbH (HTAI) heraus betreut, koordiniert und mit Informationen versorgt werden. Eingebunden sind auch die WIBank und das Wirtschaftsministerium selbst, das als Auftraggeber fungiert und Grundsatzfragen entscheidet. Bei der Planung des Breitbandausbaus und der Durchführung des Vergabeverfahrens können Kommunen auf regionale Breitbandberater zugreifen. Sie stehen Landkreisen, Gemeindeverbänden und Gemeinden als Anlaufstelle sowohl für eine Erstberatung als auch für die Begleitung bei der Projektdurchführung zur Verfügung und können den Kontakt zu den Anbietern herstellen. Details siehe unter:

<http://www.breitband-in-hessen.de/dynasite.cfm?dsmid=503284>

Vom Jahr 2009 bis zum Jahr 2015 wurden die regionalen Breitbandberater mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) sowie mit Mitteln des Landes gefördert. Seit dem Jahr 2016 erfolgt die Förderung ausschließlich mit Landesmitteln (ehemals Förderprodukt 26, heute Förderprodukt 8). Die Förderung der regionalen Breitbandberatung in Hessen von 2017 bis inkl. 2019 liegt bei 981.300,00 Euro. Die Anzahl der jährlichen Förderfälle (2017 bis 2020 (Plan)) liegt bei drei pro Jahr.

Aktueller Stand und Ausblick: Auch für die Jahre 2019 ff. wird die erfolgreiche Beratungstätigkeit der regionalen Breitbandberater fortgesetzt. Die Förderbeträge für das laufende Jahr 2019 liegen in Summe bei 328.700 Euro und sind für die Folgejahre in vergleichbarer Größenordnung geschätzt. Perspektivisch soll die regionale Beratung für den Bereich Mobilfunk erweitert werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



<p>Einzelplan/Kapitel Produktnummer/Leistung Produktbezeichnung Bezeichnung der Leistung</p>	<p>02 06, ehemals 07 05 08 e, ehemals 26 d Breitbandausbau Förderung von Studien und Konzepten zum Breitbandausbau, ehemals Förderung von Studien und Konzepten zu regionalen NGA-/ Breitbandinfrastrukturen</p>
---	---

Zielbeschreibung

Die Mittel dienen dem nachhaltigen und bedarfsorientierten Ausbau der Next Generation Access Breitbandversorgung (NGA) bzw. Gigabitversorgung in Hessen und der Förderung von modellhaften Anwendungsprojekten (z.B. Internet der Dinge/IoT, 5G-Testfelder, Modellregionen). Sie können zudem zur Förderung weiterer digitaler Infrastrukturen (einschließlich Leerrohre) und Internet-Zugangsmöglichkeiten, insbesondere WLAN-Hotspots, eingesetzt werden. Die Mittel können auch zur Stimulierung von FTTB/H-Ausbaumaßnahmen durch nachfrageorientierte Förderung (z.B. Voucher) eingesetzt werden. Sie dienen auch zur Kofinanzierung von Bundesförderprogrammen für den Breitbandausbau. Aus diesem Förderprodukt wird insbesondere auch die Anbindung von Schulen mit Glasfaser im Rahmen der geförderten Breitbandausbauprojekte umgesetzt. Die Mittel können ferner zur Förderung und Finanzierung von Beratungsleistungen (z.B. regionale Breitbandberatungsstellen, Datenbereitstellung zu Planungs- und Ausbauzwecken) sowie für Machbarkeits- und Konzeptstudien verwendet werden. Die Einbindung des Hessischen Breitbandbüros im Rahmen der Förderung des Breitbandausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. Darüber hinaus werden aus GAK-Mitteln weitere Maßnahmen des Breitbandausbaus gefördert. Die innerhalb dieses Förderprodukts veranschlagten Mittel dienen auch zur korrespondierenden Kofinanzierung der GAK Bundesanteile mit Landesmitteln. Die Europäische Union fördert im Rahmen des ELER im Zeitraum 2014 - 2020 die Entwicklung des ländlichen Raums. Diese EU-Mittel können aus Mitteln des Förderprodukts kofinanziert werden.

Ziel der Förderung ist es, durch eine zuverlässige, erschwingliche und hochwertige Breitbandinfrastruktur die Nutzung der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien in bislang unterversorgten Gebieten zu ermöglichen. Die Wettbewerbsfähigkeit des Standortes Hessen soll auf nationaler und internationaler Ebene gesteigert werden. Die Investitionen und Fördermaßnahmen des sollen unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) zu Wachstum, Innovation und Beschäftigung in Hessen beitragen.

Messgröße ist neben der Anzahl durchgeführter Fördermaßnahmen die Steigerung der von verbesserten IKT profitierenden Bevölkerung (in Anzahl Förderprojekte; im Weiteren übergeordnet: NGA-Versorgungsgrad in Prozent der Haushalte).

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Der Bund bietet im Zuge seiner Breitbandförderung auch eine Förderung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für die Beauftragung von externen Planungs- und/oder Beratungsleistungen an, die zur Vorbereitung oder bei der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen der Wirtschaftlichkeitslückenförderung oder eines Betreibermodells anfallen. 130 hessische Landkreise, Kommunen und Städte haben bisher eine solche Förderung beantragt, 121 davon haben bisher einen positiven Förderbescheid erhalten. Die Durchschnittsförderung pro Bewilligung beträgt 50.000 Euro. Insgesamt wurden durch den Bund rd. 6,03 Mio. Euro bewilligt (Stand vom 23.09.2019).

Die Nachfrage nach einer Landesförderung von Studien und Konzepten zu regionalen NGA-/ Breitbandinfrastrukturen war im Berichtszeitraum maßgeblich aufgrund der Bundesförderung bislang nicht gegeben. Um zu gewährleisten, dass eine Beratungsförderung auch unabhängig von einer Bundesförderung zur Verfügung steht, sehen wir das grundsätzliche Angebot einer hessischen Beratungsförderung dennoch als unverzichtbar an.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	09 a
Produktbezeichnung	Mobilfunkausbau
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Mobilfunkinfrastruktur sowie modellhafter Anwendungsprojekte

Zielbeschreibung

Zur Erreichung der Mobilfunk-Versorgungsziele gemäß der Gigabitstrategie für Hessen ist die Umsetzung verschiedener Maßnahmen notwendig. Wichtige Bausteine sind die Verdichtung und Weiterentwicklung des bestehenden 4G-LTE-Mobilfunknetzes sowie die intelligente Rahmensetzung für den Rollout des kommenden 5G-Standards, etwa in Pilot- und weiteren Anwendungsprojekten. Die Mittel des Förderprodukts 9 (Landesmittel) werden zur Förderung des Aufbaus passiver Mobilfunkinfrastrukturen sowie notwendiger flankierender Maßnahmen, z.B. innovative und spezielle Mobilfunknetze und -anwendungen (5G-Testfelder, Internet-of-Things und Industrie 4.0 fokussierende Netze), Ertüchtigung von BOS-Standorten sowie Förderung und Finanzierung von Geoinformationssystemen (GIS) bzw. zur Optimierung von Genehmigungsprozessen im Mobilfunkumfeld eingesetzt. Die Mittel können auch zur Förderung von Machbarkeits- und Konzeptstudien sowie gutachterliche Stellungnahmen mit Bezug zu geplanten Mobilfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Die Einbindung der WIBank sowie ggf. weiterer zur Durchführung des Programms erforderlicher Vertragspartner im Rahmen der Förderung des Mobilfunkausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. **Ziel des Programms** ist die möglichst flächendeckende und zügige Bereitstellung eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes auch in Gebieten, in denen der Ausbau auf absehbare Zeit unrentabel bleiben wird. **Messgröße** ist die Anzahl der durchgeführten Fördermaßnahmen, insbesondere geförderte Neuerrichtung von Mobilfunkstandorten sowie die Ertüchtigung (bzw. Masttausch oder Neubau) von BOS-Standorten.

Wirkungsanalyse

Eine Wirkungsanalyse kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da der Start des Hessischen Mobilfunkförderprogramms derzeit noch aussteht. Gemäß den Planungen der Hessischen Landesregierung ist vorgesehen, das Hessische Mobilfunkförderprogramm, welches mit den Mittel des Förderprodukts 9 finanziert wird, im Laufe des Jahres 2020 zu starten und erste Bewilligungen vorzunehmen. Gegenwärtig werden die notwendigen Vorkehrungen für einen Förderstart im kommenden Jahr getroffen. Mit Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen ist vorgesehen, die Mobilfunkförderrichtlinie im Hessischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	02 06
Produktnummer/Leistung	09 b
Produktbezeichnung	Mobilfunkausbau
Bezeichnung der Leistung	Förderung und Finanzierung von Machbarkeitsstudien, Leitfäden und Konzepten sowie Gutachten und Studien

Zielbeschreibung

Zur Erreichung der Mobilfunk-Versorgungsziele gemäß der Gigabitstrategie für Hessen ist die Umsetzung verschiedener Maßnahmen notwendig. Wichtige Bausteine sind die Verdichtung und Weiterentwicklung des bestehenden 4G-LTE-Mobilfunknetzes sowie die intelligente Rahmensetzung für den Rollout des kommenden 5G-Standards, etwa in Pilot- und weiteren Anwendungsprojekten. Die Mittel des Förderprodukts 9 (Landesmittel) werden zur Förderung des Aufbaus passiver Mobilfunkinfrastrukturen sowie notwendiger flankierender Maßnahmen, z.B. innovative und spezielle Mobilfunknetze und -anwendungen (5G-Testfelder, Internet-of-Things und Industrie 4.0 fokussierende Netze), Ertüchtigung von BOS-Standorten sowie Förderung und Finanzierung von Geoinformationssystemen (GIS) bzw. zur Optimierung von Genehmigungsprozessen im Mobilfunkumfeld eingesetzt. Die Mittel können auch zur Förderung von Machbarkeits- und Konzeptstudien sowie gutachterliche Stellungnahmen mit Bezug zu geplanten Mobilfunkinfrastrukturen eingesetzt werden. Die Einbindung der WIBank sowie ggf. weiterer zur Durchführung des Programms erforderlicher Vertragspartner im Rahmen der Förderung des Mobilfunkausbaus erfolgt durch Abschluss von Dienstleistungsverträgen. **Ziel des Programms** ist die möglichst flächendeckende und zügige Bereitstellung eines leistungsfähigen Mobilfunknetzes auch in Gebieten, in denen der Ausbau auf absehbare Zeit unrentabel bleiben wird. **Messgröße** ist die Anzahl der durchgeführten Fördermaßnahmen, insbesondere geförderte Neuerrichtung von Mobilfunkstandorten sowie die Ertüchtigung (bzw. Masttausch oder Neubau) von BOS-Standorten.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Eine Wirkungsanalyse kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht erfolgen, da der Start des Hessischen Mobilfunkförderprogramms derzeit noch aussteht. Gemäß den Planungen der Hessischen Landesregierung ist vorgesehen, das Hessische Mobilfunkförderprogramm, welches mit den Mittel des Förderprodukts 9 finanziert wird, im Laufe des Jahres 2020 zu starten und erste Bewilligungen vorzunehmen. Gegenwärtig werden die notwendigen Vorkehrungen für einen Förderstart im kommenden Jahr getroffen. Mit Abschluss der vorbereitenden Maßnahmen ist vorgesehen, die Mobilfunkförderrichtlinie im Hessischen Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

II. Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium des Innern und für Sport“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 03	31.924.772 €	35.144.399 €	43.412.200 €	47.905.300 €
davon Anteil D/F	31.924.772 €	35.144.399 €	43.412.200 €	47.905.300 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 03	100,00%	100,00%	100,00%	100,00%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F</i>	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F</i>	2,79%	4,41%	0,41%	0,37%
<i>nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F</i>	97,21%	95,59%	99,59%	99,63%

Durch Beschluss der Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerinnen und Minister nach Art. 104 Abs. 2 der Verfassung des Landes Hessens vom 26.03.2019 wird der Bereich der freiwilligen Transferleistungen zur Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie die Förderung der wissenschaftlichen Forschung und die Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler dem Einzelplan 03 -Hessisches Ministerium des Innern und für Sport- zugeordnet (vormals Hessisches Sozialministerium Kap. 0806). Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden die beiden Produkte im Förderbuchungskreis des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport unter Kapitel 0302 -sonstige Förderungen- abgebildet. Daher können für die Jahre 2017 bis 2019 für diese beiden Produkte keine Zahlen ausgewiesen werden.

Die veranschlagten Mittel bei der Sportförderung als auch bei der Brandschutzförderung konnten stetig gesteigert werden. Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 0305 P 1 - Sportförderung

Während die Investitionszuschüsse im Rahmen der Förderprogramme „Vereinseigener Sportstättenbau“ und „Sonder-Investitionsprogramm Sportland Hessen“ seit Jahren auf dem gleichen Niveau gehalten werden konnten, ist es gelungen, die Mittel für Fördermaßnahmen für die Sportfachverbände, Vereine und andere Institutionen stetig zu erhöhen. Besonders die Neuauflage eines Sonder-Investitionsprogramms zur Sanierung, Modernisierung und für (Ersatz-) Neubauten von Hallen- und Freibädern über eine Laufzeit von 5 Jahren mit jährlich 10 Mio. Euro ab 2019 ist zu erwähnen. Das Hallenbad-Investitionsprogramm (HAI) ist ab dem Jahr 2013 ausgelaufen und wird nur noch abfinanziert. Daher kommt es hier zu Abweichungen zwischen den Ist- und Planzahlen.

Förderprodukt 0319 P 1 - Brandschutz

Die Förderung bedarfsgerechter Ausstattung hessischer Feuerwehren mit Feuerwehrrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen kann noch weiter ausgebaut werden. So konnte erreicht werden, dass die Garantiesumme der Feuerschutzsteuer in 2020 auf 41,0 Mio. Euro erhöht wurde. Des Weiteren unterliegen die Ausgaben beim Förderprodukt Brandschutz im Berichtszeitraum relativ starken Schwankungen. Die hohen Ist-Ausgaben des Jahres 2018 sind hierbei zu einem erheblichen Teil auf Ausgabenreste aus den Vorjahren zurückzuführen. Die Zahlungen bei den Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge und Feuerwehrrhäuser sind abhängig von dem Zeitpunkt, zu dem sie von den Kommunen abgerufen werden. Hier kommt es immer wieder zu (baubedingten) Verzögerungen, die wiederum zu Ausgaberesten und Schwankungen bei der Liquidität führen.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMdIS für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
									EU				Bund				Land			
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
0302	01	B, F	O	Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung Institutionelle Förderung von Vertriebenenverbänden, Landsmannschaften und Patenschaften für bestimmte Landsmannschaften				657											657	
								657											657	
0302	02	F	O, K, W	Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler				560											560	
								560											560	
0305	01			Sportförderung	13.497	13.766	22.898	24.538					891	1.552	177	177	12.606	12.215	22.721	24.361
		F	O	a) Sportfachverbände, Vereine und Institutionen	5.431	5.720	6.038	7.678									5.431	5.720	6.038	7.678
		F	O	Zuschüsse an Sportfachverbände, Vereine und andere Institutionen	5.431	5.720	6.038	7.678									5.431	5.720	6.038	7.678
		F	K, O	b) Zuschüsse an Sportfachverbände, Sportvereine und andere Institutionen zur Durchführung des Breiten- und Leistungssports	8.066	8.046	16.860	16.860					891	1.552	177	177	7.176	6.495	16.683	16.683
		F	O	Sportsstättenbau Vereine und Verbände	3.491	2.780	1.860	1.860					891	1.552	177	177	2.601	1.229	1.683	1.683
		F	K, O	Sonderprogramm Sportsstättenförderung																
		F	K, O	Zuschüsse für Investitionen an Sportvereine im Rahmen des Sonderinvestitionsprogramms Sportland Hessen	3.892	5.094	5.000	5.000									3.892	5.094	5.000	5.000
		F	K, O	Neuaufgabe des Sonderinvestitionsprogramms																
		F	K, O	"Sanierung, Modernisierung und (Ersatz-) Neubauten von Hallen- und Freibädern".			10.000	10.000											10.000	10.000
		F	K	Sonderprogramm "Hallenbäder für Hessen" zum Abbau des Sanierungsstaus bei Hallenbädern	683	172											683	172		
0319	01			Brandschutz, Elementarschäden	18.428	21.378	20.515	22.151									18.428	21.378	20.515	22.151
		F	K, O	a) Landesbeschaffung von Feuerwehrfahrzeugen	5.922	9.313	6.004	5.550									5.922	9.313	6.004	5.550
		F	K, O	b) Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge	3.856	3.879	4.500	4.218									3.856	3.879	4.500	4.218
		F	K, O	c) Zuwendungen für Feuerwehrhäuser	4.190	4.490	6.827	9.000									4.190	4.490	6.827	9.000
		F	K, O	d) Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge u. Zuwendungen	2.499	1.321	3.183	2.133									2.499	1.321	3.183	2.133
		F	K, O	e) Elementarschäden			3												3	
		F	K, O	f) Förderung Endgeräte Digitalfunk	1.961	2.373		1.250									1.961	2.373		1.250
				Summe EPL 03	31.925	35.144	43.412	47.905					891	1.552	177	177	31.034	33.593	43.235	47.728

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMdIS für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

<i>Kapitel</i>	<i>Produkt Nr.</i>	<i>Produktbezeichnung</i>	<i>Liquiditätsbedarf</i>				<i>Gesamtkosten</i>			
			<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>	<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>
0302	01	Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung				657				657
0302	02	Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler				560				560
0305	01	Sportförderung	13.497	13.766	22.898	24.538	14.064	12.740	23.658	25.298
0319	01	Brandschutz, Elementarschäden	18.428	21.378	20.515	22.151	20.527	25.768	33.272	40.951
Summe EPL 03			31.925	35.144	43.412	47.905	34.591	38.509	56.930	67.465

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produkt nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
03 02	01 / a	B, F	Förderung von Vertriebenenverbänden und Landsmannschaften
03 02	02	F	Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler
03 05	01 / a-b	F	Sportförderung
03 19	01 / a-f	F	Brandschutz, Elementarschäden

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel Produktnummer/Leistung Produktbezeichnung Bezeichnung der Leistung	03 02 01 Pflege des Kulturgutes der Vertriebenen, Flüchtlinge und Spätaussiedler sowie Förderung der wissenschaftlichen Forschung a) Institutionelle Förderung von Vertriebenenverbänden, Landsmannschaften und Patenschaften für bestimmte Landsmannschaften
--	--

Zielbeschreibung

Ziel der Förderung ist es, die Vertriebenenverbände in ihrer Verbandsarbeit zu unterstützen. Kulturelle, soziale, gesellschaftliche und grenzüberschreitende Maßnahmen sollen gefördert werden. Hierzu finden Seminare zur Völkerverständigung statt und Kontakte mit den Herkunftsgebieten werden gepflegt.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 08 06 – Förderprodukt 31 veranschlagt.

Wirkungsanalyse

Jährlich werden vier Vertriebenenorganisationen institutionell gefördert. Für zwei Vertriebenenorganisationen hat das Land Hessen eine Patenschaft übernommen.

Die Vertriebenenverbände und die Landsmannschaften sollen in die Lage versetzt werden, ihre Verbandsarbeit und die Interessen der durch sie vertretenen Vertriebenen wahrzunehmen.

Das Land kommt damit seiner Verpflichtung aus § 96 Bundesvertriebenengesetz (BVFG) nach, das Kulturgut der Vertreibungsgebiete in dem Bewusstsein der Vertriebenen und Flüchtlinge, des gesamten deutschen Volkes und des Auslandes zu erhalten.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	03 02
Produktnummer/Leistung	02
Produktbezeichnung	Förderung von Integrationsmaßnahmen für Spätaussiedler
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Unter Integrationsmaßnahmen für in Hessen lebende Spätaussiedler und deren Familienangehörige werden insbesondere Maßnahmen zum Erwerb der deutschen Sprache bzw. zur Verbesserung der Deutschkenntnisse, sowie Maßnahmen zur Stärkung der Eigeninitiative bei der Mitwirkung am Integrationsprozess gefördert.

Sprachfördermaßnahmen und integrationsbedingter Förderunterricht können auch für Bewerber bzw. Teilnehmer an den Kursen zur Erlangung der Hochschulzugangsberechtigung und für Teilnehmer an den Berufsvorbereitungs-Kursen in der Fördereinrichtung für junge Zugewanderte in Hasselroth organisiert werden. Gefördert werden auch Maßnahmen zur nachholenden Integration.

Darüber hinaus können Veranstaltungen und Ausstellungen des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport und von freien Trägern zum Thema Integration für Spätaussiedler finanziert werden.

Bis zur Umressortierung 2019 war das Förderprodukt bei Kap. 08 06 – Förderprodukt 33 veranschlagt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Das Programm hat dazu beigetragen, dass in Hessen lebende Spätaussiedler besonders gut und relativ schnell integriert werden. Dies hat die Studie „Ungenutzte Potentiale“ des Berlin-Instituts für Bevölkerung und Entwicklung, wo Hessen im Länderranking am besten abgeschnitten hat, gezeigt. Zur schnellen Integration von jugendlichen Spätaussiedlern hat auch der Betrieb der Hessischen Förder- einrichtung für junge Zugewanderte beigetragen.

Dort können Jugendliche nachträglich ihre Hochschulzugangsberechtigung erwerben.

Anzahl der Schülerinnen und Schüler:

2017: 34

2018: 33

Anzahl der erreichten Hochschulzugangsberechtigungen und Hauptschulabschlüsse:

2017: 9

2018: 17

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	0305
Produktnummer/Leistung	01
Produktbezeichnung	Sportförderung
Bezeichnung der Leistung	a) Sportfachverbände, Vereine und Institutionen b) Zuschüsse für den Sportstättenbau

Zielbeschreibung

Sport bildet einen prägenden Teil unserer Alltagskultur. Er erfasst alle gesellschaftlichen Schichten, Altersgruppen und Geschlechter und leistet einen Beitrag zur Integration sowie zur Erziehung und Wertevermittlung. Darüber hinaus bildet der Sport einen besonders wichtigen Bereich des ehrenamtlichen Engagements in der aktiven Bürgergesellschaft. Die Unterstützung der hierfür notwendigen Rahmenbedingungen sichert die Fortentwicklung zukunftsfähiger Strukturen im Sportland Hessen.

In der Sportförderung stehen gleich mehrere Förderprogramme zur Verfügung. Sie alle haben eine unterschiedliche Ausrichtung und sollen den Sport möglichst umfangreich in seinen unterschiedlichen Bereichen fördern. Der Großteil des zur Verfügung stehenden Bewilligungsvolumens ist für den Sportstättenbau veranschlagt. Hierbei werden Neubau-, Sanierungs-, Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen in der Sportinfrastruktur gefördert. Ohne moderne Sportanlagen wäre vielerorts kein Sport möglich. Somit müssen ideale Trainingsmöglichkeiten gegeben sein, damit Sportler ihre Bestleistungen erbringen können.

Damit die passenden Rahmenbedingungen in den hessischen Gemeinden und Städten hierfür vorliegen, leistet die Hessische Landesregierung in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund Hessen umfangreiche ideelle und finanzielle Unterstützung.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Der Sport ist elementarer Bestandteil der aktiven Bürgergesellschaft in Hessen. Er ist die größte und mitgliederstärkste Bürgerbewegung. Mehr als ein Drittel der hessischen Bürgerinnen und Bürger sind Mitglieder in einem Sportverein. Rund 2,1 Mio. Mitgliedschaften haben die ca. 7.600 im Landessportbund Hessen organisierten Sportvereine zum 01.01.2018 gemeldet. Der Schwerpunkt der Landesförderung liegt im Bereich des Breitensports. Hier sind es vor allem die Sportanlagen, die die Landesregierung finanziell fördert. Mit unterschiedlichen Programmen, wie dem „Vereinseigenen Sportstättenbau“, dem Programm „Sportland Hessen“, der „Weiterführung der Vereinsarbeit“, oder auch dem neu aufgelegten Schwimmbad-Investitions- und Modernisierungsprogramm fördert die Landesregierung die Einrichtung von Sportanlagen und trägt somit einen erheblichen Teil dazu bei, dass die Anlagen durch Sanierung oder Modernisierung wieder attraktiv und zeitgemäß zur Verfügung stehen.

Über den investiven Bereich hinaus werden die Sportjugend Hessen oder auch verschiedene soziale Funktionen im Sport unterstützt. Vor allem in den Bereichen Integration und Gewaltprävention - z.B. Fußballfanprojekte - werden Projekte finanziell gefördert und weiterentwickelt. Ein weiterer Schwerpunkt bildet die Unterstützung von Großveranstaltungen mit internationaler Ausrichtung. Bestandteile der Sportförderpolitik im Bereich Leistungssport sind die Nachwuchsförderung (D-Kader) in den hessischen Sportfachverbänden, aber auch die Finanzierung des Landestrainerprogramms, die finanzielle Unterstützung des Sportmedizinischen Instituts oder die Förderung von Olympiastützpunkt und Sportinternaten. In enger Abstimmung mit den Fachverbänden in Hessen werden hunderte von jungen Nachwuchsathletinnen und -athleten gefördert, die unter Umständen ganz weit an die internationale Spitze gelangen.

In den Jahren ab 2015 bis einschließlich 2019 hat das Land rd. 242 Mio. Euro für den Spitzen- und Breitensport bereitgestellt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel
Produktnummer/Leistung
Produktbezeichnung
Bezeichnung der Leistung

0319
01
Brandschutz, Elementarschäden

- Landesbeschaffungen von Feuerwehrfahrzeugen
- Zuwendungen für Feuerwehrfahrzeuge
- Zuwendungen für Feuerwehrhäuser
- Mitgliedsbeiträge, Unfallfürsorge u. Zuwendungen
- Elementarschäden
- Förderung Endgeräte Digitalfunk

Zielbeschreibung

Der Brandschutz wird in Hessen von rund 70.900 ehrenamtlichen Einsatzkräften in etwa 2.430 Feuerwehren auf hohem Niveau gewährleistet. Damit das so bleibt, unterstützt die Landesregierung die hessischen Feuerwehren vor allem bei der Beschaffung von Fahrzeugen und dem Bau von Feuerwehrhäusern. Daneben können zur Milderung außergewöhnlicher Notlagen in Folge von nicht versicherbaren Schäden, die durch Elementarereignisse verursacht werden, staatliche Finanzhilfen gewährt werden.

Die Sicherstellung des Brandschutzes und der Allgemeinen Hilfe ist Aufgabe der Kommunen. Das Land ist verpflichtet, die Kommunen bei der Erfüllung dieser Aufgabe zu unterstützen, damit diese bei Einsätzen wie Bränden oder technischen Hilfeleistungen schnell und effektiv helfen können. Dies erfolgt in erster Linie durch die Förderung einer bedarfsgerechten Ausstattung hessischer Feuerwehren mit Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen.

Wirkungsanalyse

Die Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer sind zweckgebunden für den Brandschutz zu verwenden. Nach Abzug der Mittel für die Landesfeuerweherschule, Personalkosten für Ministerium und Regierungspräsidien und diverser Sachkosten können die restlichen Mittel für die Förderung von Feuerwehrhäusern und Feuerwehrfahrzeugen (durch Zuwendungen sowie Landesbeschaffungen) verwandt werden. In der Koalitionsvereinbarung sind für Zwecke des Brandschutzes seit dem Jahr 2009 jährlich mindestens 30 Millionen Euro zugesichert worden. Damit war die Brandschutzförderung erstmals nicht mehr abhängig von der schwankenden Feuerschutzsteuereinnahme. Diese ist in den vergangenen Jahren regelmäßig gestiegen und lag in 2016 bei 34,2 Mio. Euro. Mit Aufstellung des Haushaltes 2018/2019 wurde die Garantie für das Jahr 2018 von 30 auf 35 Mio. Euro, im Jahr 2019 auf 40 Mio. Euro und 2020 sogar auf 41 Mio. Euro erhöht. Mit dieser deutlichen Erhöhung der garantiert zur

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Verfügung stehenden Mittel werden - trotz erhöhter Ausgaben für die Hessische Landesfeuerwehrschule und dem geplanten Neubau des Jugendfeuerwehrausbildungszentrums - mehr Bewilligungen möglich sein, als in den Vorjahren.

Im Vergleich zu den Vorjahren (2016: 12 Millionen, 2017: 22 Millionen) stockte das Land seine Mittel in 2018 im Feuerwehrbereich massiv auf, auch um den großen Ersatzbedarf bei den kommunalen Feuerwehren zu befriedigen. Der Antragsstau, zu dem es bei Förderanträgen vor Jahren gekommen ist, wurde deutlich minimiert. 2017 und 2018 erreichte das Land eine Bewilligungsquote von über 90 Prozent.

Im Jahr 2017 wurden 195 Fahrzeuge und 105 Feuerwehrhäuser mit rund 22 Mio. Euro gefördert, in 2018 konnten 256 Fahrzeuge und 49 Feuerwehrhäuser mit rund 25 Mio. Euro gefördert werden. In 2018 investiert das Land dank der hohen Einnahmen aus der Feuerschutzsteuer mit 25 Millionen Euro so viel wie noch nie innerhalb eines Haushaltsjahres in die Ausstattung des Brandschutzes. Der große Ersatzbedarf bei den kommunalen Feuerwehren kann damit befriedigt werden.

Damit hat das Land Hessen binnen zehn Jahren im Bereich des Brandschutzes mehr als 1.700 Maßnahmen mit fast 133 Millionen Euro gefördert. Damit wurden die Beschaffung von mehr als 1.300 Fahrzeugen und der Aus- und Neubau von mehr als 350 Feuerwehrhäusern unterstützt.

Bei der Einführung des Digitalfunks werden die Kommunen vom Land unterstützt. Die erforderlichen Endgeräte und Pager der Freiwilligen Feuerwehren fördert das Land mit durchschnittlich 30 %. Die Zuwendungsbescheide an die Kommunen für die Endgeräte sind in 2012 und 2013 ergangen, die restlichen Bescheide für die Pager wurden in 2016 versandt. Insgesamt hat das Land damit die Kommunen mit rund 11 Mio. gefördert.

III. Förderbuchungskreis „Hessisches Kultusministerium“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 04	72.694.239 €	76.070.009 €	83.592.700 €	89.151.700 €
davon Anteil D/F	3.376.490 €	4.541.890 €	6.464.000 €	6.592.900 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/ Ausgaben EPL 04	4,64%	5,97%	7,73%	7,40%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F</i>	6,66%	5,20%	3,85%	3,78%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F</i>	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil Land an D/F</i>	93,34%	94,80%	96,15%	96,22%

Die Fördermittel des Einzelplans 04 steigen innerhalb des Berichtszeitraumes deutlich an. Dies ist insbesondere auf die Anpassung der Staatskirchenleistungen (Förderprodukt 2) an die jeweilige Beamtensbesoldung der hessischen Landesbeamten, auf umfangreiche Baumaßnahmen auf Grund der Erfüllung staatlicher Bauverpflichtungen in den Jahren 2020 bis 2023 an kirchlichen Gebäuden und auf die Erhöhung des Zuschusses an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main und den Landesverband der Jüdischen Gemeinden zurückzuführen.

Das Land Hessen beteiligt sich im Jahr 2020 mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 7,0 Mio. Euro am Neubau der Jüdischen Akademie Frankfurt am Main.

Im Bereich der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens (Förderprodukt 7) wird der Weiterbildungspakt 2017-2020 mit einem Finanzierungsvolumen von 6,0 Mio. Euro abgebildet. Der Weiterbildungspakt setzt sich aus der Anhebung der HWBG-Stundensätze sowie der Projektförderung zusammen.

Das ESF geförderte Programm „Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener“, welches seit 2017 im Fördermittelbuchungskreis 2395 abgebildet wird, wird im Zeitraum 2020-2022 mit jährlich 415.000 Euro bezuschusst.

Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 2 - Förderung von Religionsgemeinschaften

Neben der Anpassung der Staatskirchenleistung an die Evangelischen Landeskirchen und die Katholischen Bistümer in Hessen erhöht sich auch die Staatsleistung an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden auf 4,6 Mio. Euro. Hierin enthalten sind freiwillige zusätzliche jährliche Zuschüsse von jeweils 500.000 Euro ab 2017 mit einer jährlichen Erhöhung um 25.000 Euro ab 2018 bis 2021 auf insgesamt 600.000 Euro sowie die jährliche Dynamisierung des Verlustausgleichs an die Jüdische Gemeinde

Frankfurt am Main in Höhe von 4%. Einmalig wird im Jahr 2020 ein Zuschuss in Höhe von 7,0 Mio. Euro für das neue Gebäude der Jüdischen Akademie in Frankfurt am Main gewährt.

Die Anpassung verfolgt das Ziel, jüdisches Leben in Hessen in seinen vielen Facetten nachhaltig zu stärken und zu kräftigen.

Hinsichtlich der staatlichen Bauverpflichtung an kirchlichen Gebäuden sind beginnend mit dem Haushaltsjahr 2020 neben der laufenden Bauunterhaltung umfangreiche Maßnahmen in Höhe von 12.328.000 Euro bis 2023 geplant.

Förderprodukt 7 - Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens

Im Zuge der Einführung des Weiterbildungspakts wurden ab dem Haushaltsjahr 2017 die HWBG-Stundensätze je Unterrichtseinheit in Höhe von 1,5 Mio. Euro angehoben.

Seit dem Haushaltsjahr 2018 werden auch Projekte im Rahmen des Weiterbildungspakts gefördert.

Das ESF geförderte Programm „Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener“, das seit 2017 im Fördermittelbuchungskreis 2395 abgebildet wird, wird im Berichtszeitraum mit folgenden Beträgen pro Jahr bezuschusst:

Haushaltsjahr 2017 = 388.000 Euro

Haushaltsjahr 2018 = 400.000 Euro

Haushaltsjahr 2019 = 412.700 Euro

Ab dem Haushaltsjahr 2020 werden neue Bewilligungsbescheide (2. Förderwelle) erstellt. Das Programm wird dann jährlich mit 415.000 Euro bezuschusst.

Im Rahmen des Hessencampus wird die Sonderförderung der anerkannten freien Träger fortgeführt. Hierfür stehen wie in den Vorjahren 800.000 Euro zur Verfügung.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HKM für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Kapi- tel	Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnun- g	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf												
									EU				Bund				Land				
					Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	
0402	01	V	O	Länderübergreifende Koordination	2.504	2.376	2.939	3.039										2.504	2.376	2.939	3.039
		V	O	a) Erstattung Verwaltungskosten KMK	2.483	2.376	2.916	3.016										2.483	2.376	2.916	3.016
		V	O	b) Staatliche Zentralstelle Fernunterricht	21		23	23										21		23	23
0402	02			Förderung von Religionsgemeinschaften	56.398	58.761	64.102	70.059										56.398	58.761	64.102	70.059
		G	O	a) Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen	35.248	36.314	36.561	38.946										35.248	36.314	36.561	38.946
		G	O	b) Staatsleistungen an die Katholischen Bistümer in Hessen	14.295	14.728	14.828	15.795										14.295	14.728	14.828	15.795
		G	O	c) Zuschüsse an die Alt-Katholische Kirche	40	40	40	40										40	40	40	40
		G	O	d) Staatsleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinde	4.500	4.525	4.612	4.575										4.500	4.525	4.612	4.575
		G	O	e) Erfüllung staatlicher Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden	887	540	3.570	6.085										887	540	3.570	6.085
		F	O	f) Zuschüsse an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main	1.420	2.606	1.483	1.610										1.420	2.606	1.483	1.610
		F	O	h) Zuschuss an die Stiftung "Das Lyzeum in Fulda - Lyzeumsfonds Rasdorf"	8	8	8	8										8	8	8	8
		F	O	i) Zuschuss neues Gebäude Jüdische Akademie Frankfurt			3.000	3.000												3.000	3.000
0402	04			Förderung von Kultureinrichtungen	103	103	103	103										103	103	103	103
		F	O	a) Martin-Buber-Haus	56	56	56	56										56	56	56	56
		F	O	b) Christlich-jüdische Zusammenarbeit	47	47	47	47										47	47	47	47
0402	05			Förderung Heimunterbringung Schüler	674	611	1.341	1.341										674	611	1.341	1.341
		G	O,P	a) private Förderschulen	81	81	81	81										81	81	81	81
		V	P	c) Internatskosten Azubis Splitterberufe	594	531	1.260	1.260										594	531	1.260	1.260
0402	06	F	P	Förderung Dt. BliStA in Marburg	1.457	1.457	1.457	1.457										1.457	1.457	1.457	1.457
0402	07			Förderung außersch. Erwachsenenbildung	11.515	12.721	13.601	13.103	225	236	249	249						11.290	12.484	13.352	12.854
		G	K	a) Weiterbildungseinrichtungen (öffentl. Träger)	4.965	4.968	4.962	4.962										4.965	4.968	4.962	4.962
		G	P	b) Weiterbildungseinrichtungen (Vereine, VHS)	1.955	1.952	2.004	2.004										1.955	1.952	2.004	2.004
		G	P	c) HeimVHS Burg Fürsteneck	744	744	744	744										744	744	744	744
		G	P	d) Weiterbildungseinrichtungen (freie Träger)	2.678	2.678	2.678	2.678										2.678	2.678	2.678	2.678
		G	K	e) Sonderförderung der anerkannten freien Träger von Weiterbildungseinrichtungen	784	775	800	800										784	775	800	800
		F	K, P	f) Beteiligung an den Maßnahmen der öffentlichen und freien Träger von Weiterbildungseinrichtungen (Grundbildungszentren)	389	367	413	415	225	236	249	249						164	131	164	166
		G	K, P	g) Weiterbildungspakt (ab 2018)		1.236	2.000	1.500											1.236	2.000	1.500
0402	08			Förderung sonstige Zwecke	43	41	50	50										43	41	50	50
		V	O	d) Institut Film und Bild, Grünwald	43	41	50	50										43	41	50	50
Summe EPL 04					72.694	76.070	83.593	89.152	225	236	249	249						72.469	75.834	83.344	88.903

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HKM für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

<i>Kapi- tel</i>	<i>Produkt Nr.</i>	<i>Produktbezeichnung</i>	<i>Liquiditätsbedarf</i>				<i>Gesamtkosten</i>			
			<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>	<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>
0402	01	Länderübergreifende Koordination	2.504	2.376	2.939	3.039	2.504	2.376	2.939	3.039
0402	02	Förderung von Religionsgemeinschaften	56.398	58.761	64.102	70.059	56.398	57.636	58.202	76.887
0402	04	Förderung von Kultureinrichtungen	103	103	103	103	103	103	103	103
0402	05	Förderung Heimunterbringung Schüler	674	611	1.341	1.341	674	611	1.341	1.341
0402	06	Förderung Dt. BliStA in Marburg	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457	1.457
0402	07	Förderung außersch. Erwachsenenbildung	11.515	12.721	13.601	13.103	11.617	15.892	11.688	12.433
0402	08	Förderung sonstige Zwecke	43	41	50	50	43	41	50	50
Summe EPL 04			72.694	76.070	83.593	89.152	72.797	78.117	75.780	95.310

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produkt- nummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
04 02	01 / a	V	Erstattung von Verwaltungskosten für die Unterhaltung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK)
04 02	01 / b	V	Verwaltungskostenerstattung an die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)
04 02	02 / a	G	Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen
04 02	02 / b	G	Staatsleistungen an die Katholischen Bistümer in Hessen
04 02	02 / c	G	Zuschüsse an die Alt-Katholische Kirche
04 02	02 / d	G	Staatsleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden
04 02	02 / e	G	Erfüllung staatlicher Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden
04 02	02 / f	F	Zuschuss an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main
04 02	02 / h	F	Lyzeumsfonds Rasdorf
04 02	04 / a	F	Zuschuss für das Martin-Buber-Haus
04 02	04 / b	F	Förderung der christlich-jüdischen Zusammenarbeit
04 02	05 / a	G	Zuschüsse an private heim- und internatsgebundene Förderschulen
04 02	05 / c	V	Zuschüsse zu den Internatskosten für Auszubildende
04 02	06	F	Förderung der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg
04 02	07 / a-e	G	Zuweisung und Zuschüsse nach dem HWBG
04 02	07 / f	F	Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener
04 02	07 / g	G	Weiterbildungspakt
04 02	08 / d	G	Zuschuss an das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel
Produktnummer/Leistung
Produktbezeichnung
Bezeichnung der Leistung

04 02
1 a
Länderübergreifende politische und fachliche Koordination
Erstattung von Verwaltungskosten an Berlin für die Unterhaltung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister (KMK), der Kulturstiftung sowie des Institutes für Qualitätsentwicklung (IQB)

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen“.

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland behandelt nach ihrer Geschäftsordnung Angelegenheiten der Kulturpolitik von überregionaler Bedeutung mit dem Ziel einer gemeinsamen Meinungs- und Willensbildung und der Vertretung gemeinsamer Anliegen im Interesse der Einheitlichkeit des Bildungswesens und der Mobilität. Zur Erledigung der laufenden Geschäfte der Ständigen Konferenz der Kultusminister und der in ihrem Rahmen verwalteten gemeinsamen Einrichtungen stellt das Land Berlin eine Dienststelle als Sekretariat zur Verfügung.

Die Finanzierung erfolgt durch Zuwendungen der Länder nach dem jeweils gültigen Finanzierungsschlüssel (Königsteiner Schlüssel 2018 für Hessen: 7,44344 %; für das Jahr 2019 wurde der Königsteiner Schlüssel noch nicht veröffentlicht).

Des Weiteren entrichten die Länder Zuwendungen an die Kulturstiftung. Sie sind einerseits zur Durchführung der laufenden Aufgaben der Kulturstiftung sowie zur Ansammlung von Stiftungsvermögen und andererseits für gemeinsam finanzierte Einrichtungen bestimmt. Auch hier gilt der o. a. Finanzierungsschlüssel. Nach dem gleichen Finanzierungsschlüssel zahlen die Länder einen Anteil zum Institut für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen.

Ziel ist die gemeinsame Finanzierung des Sekretariats der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder, des Instituts für Qualitätsentwicklung im Bildungswesen und der gemeinsam von den Ländern finanzierten Einrichtungen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

1. Die Kultusministerkonferenz (im Folgenden: KMK) hat grundlegende Regelungen für alle Bereiche des Schulwesens getroffen, die für deren Ausgestaltung (z.B. Fächer, Stundenvolumen, Prüfungen) gemeinsame Festlegungen enthalten und damit die Voraussetzungen für Vergleichbarkeit und Anerkennung der in den verschiedenen Schulformen bzw. in der Lehrerbildung erworbenen Abschlüsse schaffen; das dient der Mobilität, auch und gerade von hessischen Schülerinnen und Schülern sowie Lehrkräften.
2. Die KMK hat mit den Bildungsstandards für Deutsch und Mathematik in der Primarstufe, Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache für den Hauptschulabschluss (Jg. 9) und Deutsch, Mathematik, erste Fremdsprache, Biologie, Chemie und Physik für den mittleren Abschluss (Jg. 10) sowie für Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache für die allgemeine Hochschulreife die Kompetenzen (Kenntnisse, Fähigkeiten) definiert, die Schülerinnen und Schüler zu einem bestimmten Zeitpunkt ihrer Bildungsbiographie erreicht haben sollen. Das sichert Vergleichbarkeit und Einheitlichkeit.
3. Die KMK hat Voraussetzungen getroffen, dass Lehramtsausbildungen und Lehrämter in allen Ländern der Bundesrepublik Deutschland anerkannt werden. Sie hat dabei auch Anforderungen an fachwissenschaftliche und fachdidaktische Inhalte der Lehrerausbildung formuliert.
4. Die KMK hat eine Strategie zum Bildungsmonitoring entwickelt, die die Teilnahme an internationalen Vergleichsuntersuchungen und die nationale Bildungsberichterstattung sowie die Überprüfung des Erreichens der Bildungsstandards absichert. Damit wird die Überprüfung der Qualität auch im internationalen Vergleich gewährleistet.
5. Ebenso hat die KMK gemeinsame Regelungen im Hochschulbereich herbeigeführt, z.B. zur Bologna-Reform, zur Akkreditierung und Qualitätssicherung etc.

Gemeinsam finanzierte Einrichtungen der Länder, deren Finanzierung über den Haushalt des Sekretariats KMK abgewickelt wird, sind:

- Deutsche Künstlerhilfe, Berlin
- Stiftung Kuratorium junger deutscher Film, Wiesbaden
- Heinrich-Heine-Haus in der Cité Internationale in Paris - Wohnfreiplätze und Tutorenstellen (Zuwendungsempfänger: Deutscher Akademischer Austauschdienst (DAAD), Bonn)
- Leo-Baeck-Institut - Jerusalem - London - New York (Zuwendungsempfänger: Freunde und Förderer des Leo-Baeck-Instituts, Frankfurt am Main)
- Hochschule für Jüdische Studien, Heidelberg

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



- Deutsches Polen-Institut e.V., Darmstadt
- Gesellschaft für deutsche Sprache, Wiesbaden
- Forschungsstelle Osteuropa, Bremen
- Abraham-Geiger-Kolleg, Potsdam

Gemeinsam finanzierte Einrichtungen, die im Rahmen der Kulturstiftung finanziert werden, sind z.B:

- Zentrum Bundesrepublik Deutschland des Internationalen Theaterinstituts
- Sektion Bundesrepublik Deutschland der Internationalen Gesellschaft der Bildenden Künste
- Deutsche Akademie für Sprache und Dichtung
- Deutscher Verein für Kunstwissenschaft
- Deutscher Musikrat

Die KMK hat sich als Organisation zur Behandlung von Angelegenheiten der Schul-, Hochschul- und Kulturpolitik und als Instrument zur Sicherung der Einheitlichkeit des Bildungswesens, der Vergleichbarkeit und Anerkennung von Abschlüssen und der Mobilität sehr bewährt. Sie ist angesichts der (im Rahmen der Föderalismusreform ausgeweiteten) Länderzuständigkeit für die Bildungspolitik einerseits und der bundesweiten Geltung von Abschlüssen und Mobilität andererseits unverzichtbar als Koordinierungsgremium. Die Umsetzung der Beschlüsse und Empfehlungen der KMK wirkt sich mittelbar in den Maßnahmen und Projekten des Schulbereichs aus.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	01 b
Produktbezeichnung	Länderübergreifende politische und fachliche Koordination
Bezeichnung der Leistung	Verwaltungskostenerstattung an die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU)

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen“.

Seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum Schutze der Teilnehmer am Fernunterricht (Fernunterrichtsschutzgesetz - Fern-USG) am 01. Januar 1977 unterliegen alle Fernlehrgänge der Zulassungspflicht; d.h., alle Fernlehrgänge innerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen, bevor sie angeboten werden dürfen, staatlich zugelassen sein. Die Entscheidung über die Zulassung trifft die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (ZFU), die aufgrund eines von den Ländern geschlossenen Staatsvertrags tätig wird.

Vor der Zulassung werden Fernlehrgänge daraufhin geprüft, ob das angegebene Lehrgangziel mit dem Fernlehrgang erreichbar ist. Dabei werden sowohl die fachliche Seite als auch das didaktische Konzept begutachtet.

Außerdem müssen Werbung und Information, evtl. Vertretertätigkeit sowie die Vertragsgestaltung den Anforderungen des Fernunterrichtsschutzgesetzes genügen. Keiner Zulassung bedürfen Fernlehrgänge, die ausschließlich der Freizeitgestaltung und Unterhaltung dienen. Der Vertrieb dieser sog. Hobby-Lehrgänge ist jedoch der ZFU anzuzeigen.

Wirkungsanalyse

Die Zentralstelle für Fernunterricht hat in den letzten Jahren kontinuierlich etwa 300 Neuanträge für Lehrgänge, welche in dieser Form bislang am deutschen Markt nicht angeboten waren, geprüft. Darüber hinaus verwaltet und überprüft sie in turnusmäßigen Abständen alle registrierten und zugelassenen Fernunterrichtslehrgänge. Obwohl jährlich aus den Altbeständen mangels Nachfrage einige Lehrgänge nicht mehr im Angebot sind, hat sich die Gesamtzahl der verwalteten Lehrgänge in den letzten Jahren kontinuierlich gesteigert.

Abgeschlossene ZFU-Verfahren aus den Jahren 2017 und 2018:

Jahr	Bestand	Neuzulassungen
2017	3.573	275
2018	3.900	380

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 a
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Staatsleistungen an die Evangelischen Landeskirchen in Hessen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften“.

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Gemäß Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18.02.1960 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 10. Juni 1960 (GBVI, S. 54) sind an die Evangelischen Kirchen in Hessen Staatsleistungen zu zahlen, die jeweils den Veränderungen in der Besoldung der Landesbeamten anzupassen sind.

Die Staatsleistungen an die Kirchen sind historisch als Ausgleich für die Wirkungen der Säkularisation Anfang des 19. Jahrhunderts entstanden (Reichsdeputationshauptschluss zu Worms 1803). Sie werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung weiterhin garantiert.

Die evangelischen Kirchen in Hessen sind:

- Evangelische Kirche in Hessen-Nassau
- Evangelische Landeskirche von Kurhessen-Waldeck
- Evangelische Kirche im Rheinland (hessischer Gebietsbereich)

Wirkungsanalyse

Der Kirchenvertrag sichert die Ausgleichszahlungen an die oben genannten evangelischen Landeskirchen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 b
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Staatsleistungen an die Katholischen Bistümer in Hessen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften“.

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Gemäß Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 in Verbindung mit dem Zustimmungsgesetz vom 4. Juli 1963 (GVBl. I S. 102) sind an die Katholischen Bistümer in Hessen Staatsleistungen zu zahlen, die jeweils den Veränderungen in der Besoldung der Landesbeamten anzupassen sind.

Die Staatsleistungen an die Kirchen sind historisch als Ausgleich für die Wirkungen von Vermögensverlusten im Zeitalter der Reformation sowie zu Beginn des 19. Jahrhunderts entstanden. Sie werden durch Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 Weimarer Reichsverfassung weiterhin garantiert.

Die katholischen Bistümer in Hessen sind:

- Bistum Fulda (hessischer Gebietsbereich)
- Bistum Limburg (hessischer Gebietsbereich)
- Bistum Mainz (hessischer Gebietsbereich)
- Erzbistum Paderborn (hessischer Gebietsbereich)

Wirkungsanalyse

Der Kirchenvertrag sichert die Ausgleichszahlungen an die oben genannten katholischen Bistümer.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 c
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse an die Alt Katholische Kirche

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften.“

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

In der Folge ihrer Abspaltung von der Römisch-Katholischen Kirche im Jahre 1870 ist die Alt-Katholische Kirche dieser durch das Preußische Altkatholikengesetz vom 4. Juli 1875 gleichgestellt und ihre finanzielle Förderung indirekt auf eine gesetzliche Grundlage gestellt worden. An dieser Gleichstellung, welche lediglich die historische Entwicklung nachzeichnet, hat sich durch die Aufhebung des vorgenannten, in Hessen zunächst als Landesrecht fortgeltenden Gesetzes durch Gesetz vom 29. August 2008 (GVBl. I S. 817) nichts geändert, da die historischen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber der Römisch-Katholischen Kirche bereits vor dem Jahre 1870 bestanden und sich daher im Grundsatz auch auf die Alt-Katholische Kirche erstrecken.

Rechtsgrundlage für die Zahlung ist der Reichsdeputationshauptschluss vom 28. Februar 1803 in Verbindung mit der Urkunde Ludwigs III., Großherzog von Hessen und bei Rhein etc., über die Anerkennung des alt-katholischen Bischofs Dr. Joseph Hubert Reinkens vom 15. Dezember 1873, Art. 52 der Verfassung des Landes Hessen sowie Art. 140 Grundgesetz in Verbindung mit Art. 138 Abs. 1 Satz 1 Weimarer Reichsverfassung.

Empfänger der Zahlungen sind: - Landessynodalrat der Alt-Katholischen Kirche in Hessen
- Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland

Wirkungsanalyse

Die oben beschriebene Rechtsgrundlage sichert die Ausgleichszahlungen an die o. a. Empfänger.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 d
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Staatsleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel „Förderung von Religionsgemeinschaften“.

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Die finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen sind geregelt in dem Vertrag zwischen dem Land Hessen und dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 11. November 1986 (GVBl, I. S. 395), zuletzt geändert durch Vertrag vom 28. September 2016 (GVBl, S. 318). Danach wurden die bis dahin auf freiwilliger Grundlage an die jüdische Gemeinschaft geleisteten Zahlungen durch einen Gesamtzuschuss (Staatsleistungen an den Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen) ersetzt.

Die Staatsleistung, die sich vor dem Hintergrund der Entwicklung der Zahl der Mitglieder der jüdischen Gemeinden in Hessen seit 1986 und dem gestiegenen Finanzbedarf der jüdischen Gemeinschaft verschiedentlich erhöht hat, war ursprünglich an die Entwicklung der Beamtenbesoldung gekoppelt. Diese Regelung wurde 2007 durch eine Revisionsklausel ersetzt, die bei den Vertragsänderungen 2011 und 2016 zur Anwendung kam. Aufgrund der Revisionsklausel ist gewährleistet, dass auch künftige Entwicklungen in sachgerechter Weise berücksichtigt werden können. Unabhängig davon haben das Land Hessen und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen im Jahr 2012 in einer Gemeinsamen Erklärung vereinbart, dem Landesverband als vorübergehende freiwillige Leistung einen weiteren Zuschuss zu gewähren. In einer weiteren Gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2016 wurde eine Erhöhung dieses Zuschusses vereinbart.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die Landesleistung nach dem Staatsvertrag und der Zuschuss auf Grund der Gemeinsamen Erklärung sichern die Bedürfnisse des Landesverbandes der Jüdischen Gemeinden, die sich unter anderem auf die Finanzierung des durch Zuwanderung entstandenen erhöhten Betreuungsbedarfs in den Landesgemeinden sowie des erhöhten Bedarfs in Folge der Gründung von neuen jüdischen Gemeinden beziehen. Konkret handelt es sich beispielsweise um die Schaffung der erforderlichen Verwaltungsstrukturen sowie die Durchführung investiver Maßnahmen zur Bereitstellung von Gemeindehäusern. Insgesamt sind die vorgenannten Leistungen geeignet, die Situation der Jüdischen Gemeinden in Hessen zu verbessern und jüdisches Leben in Hessen nachhaltig zu stärken.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 e
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Erfüllung staatlicher Bauverpflichtungen an kirchlichen Gebäuden

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Förderung von Religionsgemeinschaften".

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts [Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs.3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen] durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Zu den Staatskirchenleistungen gehören auch die Mittel zur Erfüllung der Bauverpflichtungen des Landes an der Elisabethkirche und Universitätskirche in Marburg sowie an den Domen Fulda und Limburg auf Grund folgender Verträge (in Verbindung mit dem jeweiligen Zustimmungsgesetz):

- Vertrag des Landes Hessen mit den Evangelischen Landeskirchen in Hessen vom 18. Februar 1960 (GVBl. S. 54)
- Vertrag des Landes Hessen mit den Katholischen Bistümern in Hessen vom 9. März 1963 (GVBl. I S. 102)

Der Friedensneubauwert der Gebäude beträgt 3.585.100 Euro. Der Ansatz hält sich im Rahmen des Satzes für die Unterhaltung der staatlichen Gebäude. Aus den Mitteln können auch laufende Abgaben wie Grundsteuern, Kanalbenutzungsgebühren usw. gezahlt werden, soweit es sich um Verpflichtungen aus dem Patronatsverhältnis handelt.

Die Abwicklung erfolgt mit Unterstützung des Landesbetriebs Bau und Immobilien Hessen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Im Haushaltsjahr 2017 wurden neben der laufenden Bauunterhaltung folgende Maßnahmen durchgeführt:

Dom zu Fulda:

- Fensterinstandsetzung in der Johannes- und Andreaskapelle

Im Haushaltsjahr 2018 wurden neben der laufenden Bauunterhaltung keine Maßnahmen durchgeführt. Die geplanten Maßnahmen sind in das Haushaltsjahr 2020 verschoben worden, da mit diesen noch nicht begonnen werden konnte.

Für das Haushaltsjahr 2019 sind neben der laufenden Bauunterhaltung folgende Maßnahmen geplant:

Limburger Dom:

- Orgelinstandsetzung

Für das Haushaltsjahr 2020 sind neben der laufenden Bauunterhaltung folgende Maßnahmen geplant:

Limburger Dom:

- Fortsetzung Orgelinstandsetzung
- Instandsetzung der Schieferdachfläche und der Fassadenflächen

Elisabethkirche Marburg:

- Restauratorische Instandsetzung der historischen Raumschale

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 f
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss an die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Förderung von Religionsgemeinschaften".

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen bzw. religionsgemeinschaftlichen Selbstverwaltungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen) durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgerinnen und Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Unabhängig davon haben das Land Hessen und der Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen im Jahr 2012 in einer Gemeinsamen Erklärung vereinbart, dem Landesverband als vorübergehende freiwillige Leistung einen weiteren Zuschuss zu gewähren. In einer weiteren Gemeinsamen Erklärung aus dem Jahr 2016 wurde eine Erhöhung dieses Zuschusses vereinbart.

Schließlich leisten das Land und die Stadt Frankfurt am Main gemeinsam einen Beitrag als Verlustausgleich für die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Da die Jüdische Gemeinde Frankfurt am Main nicht dem Landesverband der Jüdischen Gemeinden angehört und sie in der Stadt und im Raum Frankfurt eine besondere Bedeutung hat, wurde eine gesonderte Vereinbarung zur Förderung getroffen.

Die Jüdische Gemeinde Frankfurt gehört mit ihren 6.400 Mitgliedern zu den vier großen Jüdischen Gemeinden in der Bundesrepublik Deutschland. Sie bietet ihren Mitgliedern eine Vielfalt von Einrichtungen und Mitgliederdiensten, die für ein jüdisches Leben notwendig sind. Dazu gehören Gottesdienste unterschiedlicher religiöser Richtungen, zwei Kindergärten, die I.-E.-Lichtigfeld-Schule, das Altenzentrum, zahlreiche Sozialdienste und Angebote für Senioren sowie ein Restaurant und eine Gemeindezeitung. Kulturell und gesellschaftlich ist die Jüdische Gemeinde fest in der Stadt Frankfurt am Main verankert. Dies äußert sich in den seit 1982 regelmäßig stattfindenden Jüdischen Kulturwochen sowie in zahlreichen kulturellen Veranstaltungen, die bei den Bürgern der Stadt sehr beliebt sind.¹

Die Jüdische Gemeinde Frankfurt ist somit ein Zentrum jüdischen Lebens und jüdischer Kultur, das auch über die Gemeinde hinauswirkt. Die Förderung ist in jedem Fall auch ein Beitrag zur Wiedergutmachung gegenüber der jüdischen Gemeinschaft in Deutschland.

Insgesamt sind die vorgenannten Leistungen geeignet, die Situation der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main stabil zu erhalten. Sie tragen darüber hinaus dazu bei, jüdisches Leben in Hessen nachhaltig zu stärken.

¹ Auszug aus „Wir über uns“ der Homepage der Jüdischen Gemeinde Frankfurt am Main K.d.ö.R

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	02 h
Produktbezeichnung	Förderung von Religionsgemeinschaften
Bezeichnung der Leistung	Lyzeumsfonds Rasdorf

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Religionsgemeinschaften fördern".

Es ist durch historische Entwicklungen und Verträge dem HKM zugeordnet (Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen dem Land und den Kirchen und Religionsgemeinschaften unter Wahrung des kirchlichen Selbstverwaltungsrechts [Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 Weimarer Reichsverfassung, Art. 49 Verfassung des Landes Hessen] durch Abschluss der Staatskirchenverträge und der weitergehenden Beteiligung an Aufwendungen der jüdischen Gemeinschaft in Hessen für ihre religiösen und kulturellen Bedürfnisse auf Grund des historisch bedingten besonderen Verhältnisses zu den jüdischen Bürgern und zur Erhaltung und Pflege des gemeinsamen deutsch-jüdischen Kulturerbes).

Die Stiftung "Das Lyzeum in Fulda – Lyzeumsfonds Rasdorf" ist eine rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Hessischen Kultusministeriums untersteht. Stiftungszweck der im Jahr 1805 von Wilhelm Friedrich Erbprinz von Nassau-Oranien errichteten Stiftung war zunächst die Errichtung und Förderung einer höheren Lehranstalt in Fulda bzw. des späteren Domgymnasiums, das inzwischen an die Stadt Fulda übergegangen ist. Seitdem bezieht sich der Stiftungszweck ausschließlich auf den Erhalt der unter Denkmalschutz stehenden Stiftskirche einschließlich des Pfarrhauses in Rasdorf. Das Vermögen besteht schwerpunktmäßig aus land- und forstwirtschaftlichem Grundbesitz, dessen Erträge – insbesondere aus Verpachtung – der Erfüllung des Stiftungszwecks dienen. Durch eine mit der nunmehr vollendeten Restaurierung und Sanierung der Stiftskirche in Rasdorf einhergehenden erheblichen Belastung der Stiftung, die nur durch längerfristige Bindung von großen Teilen des Stiftungsvermögens finanziell abgesichert werden konnte, gewährt das Land Hessen ab dem Haushaltsjahr 2008 eine jährliche Zuwendung, um die laufenden dem Stiftungszweck entsprechenden Aufgaben (z.B. Bauunterhaltung, Dotationen usw.), die durch sonstige Stiftungserträge nicht mehr in voller Höhe gedeckt werden können, realisieren zu können.

Mit Hilfe der Förderung soll die Finanzierung der laufenden dem Stiftungszweck (Erhaltung der Stiftskirche) entsprechenden Aufgaben gesichert werden.

Wirkungsanalyse

Ab dem Haushaltsjahr 2008 wird die Stiftung jährlich mit 8.000 Euro bezuschusst.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	04 a
Produktbezeichnung	Förderung von Kultureinrichtungen
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss für das Martin-Buber-Haus

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Im Hinblick auf antisemitische und rechtsextremistische Aktivitäten in der Vergangenheit ist die Aufklärungs- und Verständigungsarbeit, die christlich-jüdische Organisationen leisten, unverzichtbar. Dem Internationalen Rat der Christen und Juden (International Council of Christians and Jews - ICCJ) kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu, da er viele - auch internationale - Projekte umsetzt.

Als Dachorganisation von weltweit 38 nationalen christlich-jüdischen und interreligiösen Dialogvereinigungen unterstützt er internationale, nationale und regionale Projekte, organisiert welt- und landesweite Konferenzen und führt an seinem Stammsitz Martin-Buber-Haus in Heppenheim eigene Veranstaltungen durch.

In letzter Zeit kommt die Einbeziehung des Dialogs mit dem Islam hinzu. Im jüdisch-christlich-muslimischen Dialog spielen Themen des multikulturellen Zusammenlebens und der Förderung des zivilen Friedens eine wichtige und gesellschaftstragende Rolle.

Das Martin-Buber-Haus in Heppenheim wird deshalb über den Träger der Einrichtung, den Internationalen Rat der Christen und Juden (ICCJ) institutionell gefördert. Die laufenden Ausgaben der Einrichtung betragen ca. 190.000 Euro. Die nach Abzug des Landeszuschusses verbleibenden Mittel werden von den Mitgliedsorganisationen und durch Spenden aufgebracht.

Wirkungsanalyse

Der Internationale Rat der Christen und Juden (ICCJ - International Council of Christians and Jews) arbeitet als gemeinnütziger Verein und als Dachorganisation sowohl regional als auch international im Martin-Buber-Haus mit den unter „Zielbeschreibung“ genannten Aufgabenstellungen und Zielen.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	04 b
Produktbezeichnung	Förderung von Kultureinrichtungen
Bezeichnung der Leistung	Förderung der christlich – jüdischen Zusammenarbeit

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Im Hinblick auf antisemitische und rechtsextremistische Aktivitäten in der Vergangenheit ist die Aufklärungs-, Verständigungs- und Bildungsarbeit, die christlich-jüdische Organisationen leisten, unverzichtbar. Die 15 Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit in Hessen erfüllen diesen Auftrag in besonderer Weise durch eigene lokale und regionale Informations-, Bildungs- und Kulturangebote, aber auch durch eine intensive Zusammenarbeit mit Schulen und anderen Bildungsträgern und Institutionen sowie durch den Austausch untereinander wie auch mit Partnerorganisationen in Israel. Eine besondere Bedeutung kommt hierbei der Woche der Brüderlichkeit zu, die einmal jährlich mit großer öffentlicher Resonanz durchgeführt wird.

Die Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit werden institutionell gefördert. Die laufenden Ausgaben der Gesellschaften werden durch Zuschüsse des Landes, Mitgliedsbeiträge, Spenden, Verkauf von Publikationen, Eintrittsgelder und zum Teil durch kommunale Zuschüsse aufgebracht.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Die 15 Gesellschaften für christlich-jüdische Zusammenarbeit arbeiten sowohl regional als auch über-regional im Rahmen einer Dachorganisation und international mit den unter „Zielbeschreibung“ ge-nannten Aufgabenstellungen und Zielen. Erhoben werden Daten zu den folgenden Kennzahlen:

- Anzahl der durchgeführten Veranstaltungen in der Woche der Brüderlichkeit
- Mitgliederzahlen

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Förderung der Aufklärung und des Verständnisses zwischen Juden und Christen

Kennzahl	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Mitgliederzahlen	1.600	1.600	1.650	1.567
Veranstaltung zur Woche der Brüderlichkeit	20	20	19	24

Wenngleich die Gesellschaften insgesamt ein Überalterungsproblem haben und die Werte der einzel-nen Gesellschaften stark voneinander abweichen, ist doch die Anzahl der Mitglieder, was Zu- und Abgänge betrifft, bislang leicht gesunken und von 2017 auf 2018 sogar wieder angestiegen. Hiermit lässt sich die Effektivität der Öffentlichkeitsarbeit der Gesellschaften belegen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	05 a
Produktbezeichnung	Förderung der Heimunterbringung von Schülerinnen und Schülern
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse an private heim- und internatsgebundene Förderschulen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Es handelt sich um Projektförderungen in Form von Zuschüssen an Unterhaltsträger privater heim- und internatsgebundener Förderschulen, die die dort untergebrachten schulpflichtigen Kinder freiwillig unterrichten und pädagogisch besonders betreuen. Die Zuwendungen sind ausschließlich bestimmt für die Beschaffung von besonderen Lehr-, Lern- und Hilfsmitteln zur Erleichterung des Übergangs vom Lernen im schulischen Kontext, zum Lernen im Heim/Internat für die Heim-, Internatsschülerinnen und Schüler mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung und soll den Schülerinnen und Schülern pädagogisch unmittelbar zugutekommen, soweit sie nicht aus Mitteln finanziert werden. Den betreffenden Förderschulen werden nach Vorlage eines Antrages im Rahmen der vorhandenen Mittel Zuschüsse zu den anfallenden Sachkosten gewährt.

Bei den Trägern handelt es sich um kirchliche Einrichtungen, Stiftungen, Anstalten und Vereine, die als private Träger öffentliche Aufgaben wahrnehmen und Unterricht sowie Erziehung schwerstbehinderter Kinder und Jugendlicher sicherstellen; Aufgaben, die von öffentlichen Schulen allein nicht erfüllt werden können.

Zuschussempfänger sind derzeit:

- HEPHATA Hessisches Diakoniezentrum e.V., Schwalmstadt (Förderschule Hephata, Friedrich-Trost-Schule)
- Kerstin-Heim e.V., Marburg (Daniel-Cederberg-Schule)
- Reinhard von den Velden'sche Stiftung Frankfurt am Main (Schule im Reinhardshof)
- Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie, Mühlthal (Wichernschule)
- Jugendhilfezentrum Johannesstift GmbH, Wiesbaden (Agnes-Neuhaus-Schule)
- Caritas Frankfurt am Main e.V., Frankfurt am Main (Schule am Vincenzhaus Hofheim/Ts.)
- Verein für Jugendfürsorge e.V., Gießen (Martin-Luther-Schule, Buseck)
- Deutsche Blindenstudienanstalt e.V., Marburg (Carl-Strehl-Schule)

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



- Comenius Schule Bad Orb gGmbH (Comeniussschule)
- Rehasentrum Bathildisheim Bad Arolsen (Karl-Preising-Schule)
- Antoniushaus gGmbH, Hochheim (Peter-Josef-Briefs-Schule, Edith-Stein-Schule)
- St. Elisabeth-Verein, Marburg (Julie-Spannagel-Schule)
- St. Vincenzstift gGmbH, Aulhausen (Vincenzschule)
- EVIM Bildung gGmbH, Wiesbaden (Schule am Geisberg)

Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anzahl der Träger von privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Träger	14	14	13	14
Anzahl der Schüler an privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Schüler	1.600	1.500	1.484	1.359
Anzahl der privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Schulen	16	16	15	16

Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Fördersumme für Träger der heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Euro	80.600	80.600	80.600	80.600
Durchschnittliche Fördersumme pro Träger der privaten heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Euro	5.757	5.757	6.200	5.757
durchschnittliche Fördersumme pro heim- und internatsgebundener Förderschule	Euro	5.038	5.038	5.373	5.038
durchschnittliche Förderung pro Schüler an heim- und internatsgebundenen Förderschulen	Euro	28	28	28	28

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	05 c
Produktbezeichnung	Förderung der Heimunterbringung von Schülerinnen und Schülern
Bezeichnung der Leistung	Zuschüsse zu den Internatskosten für Auszubildende in Splitterberufen

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Die Mittel sind bestimmt zur Ausführung einer KMK-Regelung und einer Landesregelung, wonach Berufsschüler aus Splitterberufen in verstärktem Maße in überörtlichen (länderübergreifenden und schulträgerübergreifenden) Fachklassen zusammengefasst werden. Der Zuschuss beträgt pauschal 10 Euro für Unterkunfts- und Verpflegungskosten je notwendigem Aufenthaltstag angehoben.

Antragsberechtigt sind Berufsschülerinnen und Berufsschüler mit Ausbildungsvertrag, die im Rahmen ihrer Berufsschulpflicht am Berufsschulunterricht in Blockform für anerkannte Ausbildungsberufe in einer vom Hessischen Kultusministerium anerkannten überörtlichen Fachklasse (z. B. Bezirks-, Landes- oder länderübergreifenden Fachklasse) teilnehmen und nicht täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren können.

Die berufliche Erstausbildung soll gesichert werden. Auf Grund überörtlicher Fachklassen wird für Berufsschüler, bei denen eine externe Unterbringung notwendig ist, eine finanzielle Unterstützung gewährt. Die Förderung stellt die Gleichbehandlung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern sicher.

Wirkungsanalyse

Die finanzielle Unterstützung und Zuschussung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten ist zur Sicherung der beruflichen Erstausbildung in überörtlichen Fachklassen geeignet und wird deshalb fortgeführt.

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie der Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anzahl geförderter Maßnahmen im Rahmen Internatskostenzuschüssen	2.760	2.760	1965	2287

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht sowie der Sicherstellung der freien Berufswahl

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Fördersumme für Internatskostenzuschüsse	Euro	1.260.000	1.260.000	530.650	593.800
durchschnittliche Förderung der Maßnahmen im Rahmen der Internatskostenzuschüsse	Euro	457	457	270	260

Die Maßnahmen richten sich an Auszubildende in Berufen mit geringen Ausbildungszahlen, die vor dem Hintergrund des wirtschaftlichen Einsatzes der verfügbaren Ressourcen in Landes- oder Bundesfachklassen beschult werden.

Bedingt durch die Reduzierung der Ausbildungszahlen in vielen Berufen steigt die Zahl der Fachklassen, die zentral als Landes- oder Bundesfachklassen beschult werden müssen, da eine Beschulung an der örtlich zuständigen Berufsschule nicht wirtschaftlich wäre. Das hier realisierte Einsparpotential übersteigt die für die auswärtige Unterbringung aufgewendeten Mittel erheblich.

Die Förderung der auswärtigen Unterbringung dient der Sicherung des Nachwuchses in Ausbildungsberufen mit geringer Zahl Auszubildender und ist damit für die Wirtschaft und die Auszubildenden ein Beitrag zur Zukunftssicherung.

Beispiele für betroffene Ausbildungsberufe sind:

- Baustoffprüfer/in
- Binnenschiffer/in
- Modist/in
- Verfahrenstechnologe/in Mühlen- und Getreidewirtschaft
- Papiertechnologe/in
- Chirurgiemechaniker/in

Grundlage: Entwurfsfassung des Verzeichnisses der Schulen oder Lehrgänge, deren Besuch gemäß § 63 Abs. 2 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2017 (GVBl. S. 50), als Ersatz für den Berufsschulunterricht im Lande Hessen anerkannt sind.

**21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen
für die Jahre 2017 bis 2020**



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	06
Produktbezeichnung	Förderung der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg
Bezeichnung der Leistung	

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Die Förderung dient der Unterstützung des Medienbereiches der Deutschen Blindenstudienanstalt in Marburg. Die von dem gemeinnützigen Verein "Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende" getragene Deutsche Blindenstudienanstalt vermittelt blinden und hochgradig sehbehinderten jungen Menschen mit Hilfe ihrer weiterführenden Schulen und Kurse den Aufstieg in qualifizierte Berufe und dient ihnen während des Hochschulstudiums und im späteren Berufsleben sowohl mit ihrem Fundus an wissenschaftlichem und fremdsprachlichem Blindenbücherei-, Archiv- und Tonträgermaterial als auch mit Blindendruckzeugnissen. Die Blindenstudienanstalt wird institutionell gefördert (Festbetragsfinanzierung).

Träger der Anstalt ist der Verein "Hochschulbücherei, Studienanstalt und Beratungsstelle für blinde Studierende".

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht und des Bildungsauftrages

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anzahl der Benutzer	Anzahl	13.000	13.000	13.944	13.079

Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Gewährleistung der Erfüllung der Schulpflicht und des Bildungsauftrages

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anteil des Landes Hessen an der Gesamt- förderung	Prozent	70,37	70,37	75,48	79,13
durchschnittliche För- derung pro Benutzer	Euro	112,09	112,09	104,50	111,42

Da sich weder der Umfang der finanziellen Unterstützung des Medienbereiches der Deutschen Blindenstudienanstalt noch die Anzahl der Benutzer wesentlich verändert haben, verändern sich auch die Kennzahlen nicht wesentlich im Zeitablauf.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	07 a-e
Produktbezeichnung	Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
Bezeichnung der Leistung	Zuweisung und Zuschüsse nach dem HWBG

Zielbeschreibung

a) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern sind verpflichtet, für ihr Gebiet Einrichtungen der Weiterbildung (Volkshochschulen) zu errichten und zu unterhalten. Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots (z.B. Lehrveranstaltungen der politischen Bildung, der Alphabetisierung, der arbeits- und berufsbezogenen Weiterbildung, der kompensatorischen Grundbildung, der abschluss- und schulabschlussbezogenen Bildung, Angebote zur lebensgestaltenden Bildung, zu Existenzfragen einschließlich des Bereichs der sozialen und interkulturellen Beziehungen sowie Angebote zur Förderung von Schlüsselqualifikationen mit den Komponenten Sprachen-, Kultur- und Medienkompetenz usw.) entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden.

b) Kreisfreie Städte, Landkreise und kreisangehörige Gemeinden (siehe a), die ihre Weiterbildungseinrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts führen, haben ebenfalls Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für Unterrichtsstunden. Darüber hinaus erhalten die landesweite Organisation der öffentlichen Träger (Hessischer Volkshochschulverband) sowie die Landesarbeitsgemeinschaften ("Arbeit und Leben", "Erwachsenenbildung im Justizvollzug") Zuschüsse zur Erfüllung ihrer Aufgaben.

zu a) und b)

Die Träger der öffentlichen Einrichtungen haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für maximal 200.000 Unterrichtsstunden nach Maßgabe des Haushalts.

c) Das Land beteiligt sich an den der Hessischen Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck e.V. - Akademie für musisch-kulturelle Bildung - entstehenden Kosten mit einem Zuschuss zu maximal 50.000 Teilnehmerstunden nach Maßgabe des Haushalts, die in den Bereichen des Pflichtangebots durchgeführt werden, und zu ihrer Akademieaufgabe.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



d) Die anerkannten freien Träger der Einrichtungen der Weiterbildung haben Anspruch auf Bezuschussung der ihnen im Rahmen des Pflichtangebots entstehenden Kosten für maximal 90.000 Unterrichtsstunden nach Maßgabe des Haushalts. Sie erhalten denselben Stundenzuschuss wie die öffentlichen Träger.

e) Die Förderung der Anschubfinanzierung der Einrichtungen HESSENCAMPUS - Lebensbegleitendes Lernen - (HC) erfolgte letztmalig im Haushaltsjahr 2014. Die Sonderförderung der anerkannten freien Träger wird fortgeführt. Der Regelbetrieb der Einrichtungen HESSENCAMPUS wird in Kap. 04 59 abgewickelt.

Wirkungsanalyse

Auf Grund der Zuweisung und Zuschüsse nach HWBG konnten die Unterrichtseinheiten im vorgegebenen Umfang abgehalten werden.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	07 f
Produktbezeichnung	Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
Bezeichnung der Leistung	Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener

Zielbeschreibung

Förderung regionaler Grundbildungszentren – im Rahmen der Umsetzung des Europäischen Sozialfonds in Hessen (ESF) –, die vom funktionalen Analphabetismus betroffene Menschen mit einer Vielzahl geeigneter Maßnahmen darin unterstützen, ihre Lese- und Schreibfähigkeiten sowie weitere Grundfertigkeiten und damit ihre Chancen für eine umfassende berufliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe zu verbessern.

Wirkungsanalyse

Das Programm „Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener“ hat zum 01.01.2016 begonnen und wird seit 2017 im Buchungskreis 2395 (im Jahr 2016 im Buchungskreis 2300) abgebildet. Aus dem Monitoring liegen Zahlen für die Jahre 2016 und 2017 vor. In 2016 haben insgesamt 1.144 Personen, in 2017 haben insgesamt 1.649 Personen an Maßnahmen der fünf regionalen Grundbildungszentren in Darmstadt, Frankfurt, Gießen, Kassel und Wiesbaden teilgenommen. Für 2018 liegen noch keine Zahlen vor. Die Maßnahmen umfassen u.a. Kursteilnahmen, Kurzberatungen, Lernbegleitungen, Multiplikatorenschulungen und Sensibilisierungsmaßnahmen.

Eine programminterne Evaluation des Programms durch eine Wissenschaftlerin der Uni Hamburg (Frau Prof. Dr. Grotluschen) belegt, dass es sich beim eigentlichen Inhalt des Programms, der Etablierung eines Grundbildungszentrums und der Implementierung einer Unterstützungsstruktur zur Alphabetisierung und Grundbildung Erwachsener um z.T. schwer quantitativ erfassbare Ziele handelt, diese aber qualitativ in vielen Bereichen erreicht werden. So sind die geförderten Grundbildungszentren besonders aktiv und erfolgreich in der Vernetzung mit lokalen Bündnispartnern und erreichen Schlüsselpersonen und das sogenannte mitwissende Umfeld mit Workshops, Fortbildungen und Informationsveranstaltungen. Als besonders überzeugend werden die Beratungs- und Einstufungsangebote mit Einsatz differenzierter Diagnostik schon vor den eigentlichen Kursen beschrieben. Diese Angebote erfolgen – wie auch die niederschweligen offenen Lerncafés – ohne Erfassung persönlicher Daten.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	07 g
Produktbezeichnung	Förderung der Weiterbildung und des lebensbegleitenden Lernens
Bezeichnung der Leistung	Weiterbildungspakt

Zielbeschreibung

Die Träger der öffentlichen Einrichtungen und der Weiterbildungseinrichtungen als juristische Personen des privaten Rechts (Volkshochschulen), die Hessische Heimvolkshochschule Burg Fürsteneck und die anerkannten freien Träger der Einrichtungen der Weiterbildung werden im Rahmen des Pakts für Weiterbildung bezuschusst. Die Förderung erfolgt als Projektförderung nach Antragstellung.

Wirkungsanalyse

Die bisherige Umsetzung (Stand Juni 2019) des Weiterbildungspakts 2017-2020 kann als erfolgreich bezeichnet werden: Alle drei Ziele des Paktes werden mit und von unterschiedlichen Projekten und Trägern adressiert, von den insgesamt für die Projektförderung zur Verfügung stehenden 6 Mio. € wurden nach bisher 1 ½ Projektjahren rund 5,5 Mio. € bewilligt, öffentliche und private Träger partizipieren gleichermaßen bzw. entsprechend der bei Abschluss des Pakts bekundeten Absichten am Pakt und die Projekte finden sowohl in den Ballungsräumen als auch im ländlichen Raum statt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	04 02
Produktnummer/Leistung	08 d
Produktbezeichnung	Förderung sonstiger Zwecke
Bezeichnung der Leistung	Zuschuss an das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht in Grünwald

Zielbeschreibung

Das Förderprodukt dient dem Fachziel "Qualitätsgesichert Abschlüsse ermöglichen".

Das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht (FWU) – gemeinnützige GmbH – ist eine gemeinsame Einrichtung der Länder der Bundesrepublik Deutschland. Die Gesellschaft hat die Aufgabe, audiovisuelle Medien herzustellen und deren Verwendung als Lehrmittel für alle Schulen zu fördern. Dazu gehören auch die Distribution von Bildungsmedien und die Beratung bei der Entwicklung und Beschaffung geeigneter Geräte. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Sie sind verpflichtet, durch Zuwendungen die Verwaltungs- und Produktionskosten der Gesellschaft zu decken, soweit diese nicht aus den anderen Erträgen bestritten werden können.

Empfänger des Zuschusses ist das Institut für Film und Bild in Wissenschaft und Unterricht gemeinnützige GmbH.

Wirkungsanalyse

Kennzahlen zur Leistungswirkung (Effektivität der Leistungen)

Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen und Förderung der Arbeit der Schülervvertretungen nach dem hessischen Schulgesetz

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Förderung pro Letzt-empfänger	Euro	50.200	50.200	41.228	42.718

Kennzahlen zur Finanzwirtschaft (Effizienz der Leistungen)

Erfüllung vertraglicher Vereinbarungen und Förderung der Arbeit der Schülervvertretungen nach dem Hessischen Schulgesetz

Kennzahl	Einheit	Soll 2020	Soll 2019	IST 2018	IST 2017
Anteil des Landes Hessen an der Gesamtförderung des FWU	Prozent	7,5	7,5	7,5	7,5

IV. Förderbuchungskreis „Hessisches Ministerium der Justiz“

Überblick über die Entwicklung der Förderprodukte

	<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>
Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 05	6.034.999 €	6.099.775 €	6.366.500 €	7.360.100 €
davon Anteil D/F	70.000 €	71.400 €	80.000 €	132.000 €
Anteil D/F an Liquiditätsbedarf/Ausgaben EPL 05	1,2%	1,2%	1,3%	1,8%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil EU an D/F</i>	0%	0%	0%	0%
<i>nachrichtlich: Finanzierungsanteil Bund an D/F</i>	0%	0%	0%	0%
<i>nachrichtlich Finanzierungsanteil Land an D/F</i>	100%	100%	100%	100%

Im Berichtszeitraum steigen die Fördermittel von 2017 bis 2020 um 1,32 Mio. Euro auf rund 7,36 Mio. Euro. Die Steigerung des Landesanteils beträgt 1,39 Mio. Euro.

Auf folgende Entwicklungen wird besonders hingewiesen:

Förderprodukt 05 02 P 02 – Opferhilfe

Zur Stärkung der Opferhilfevereine wurde der Förderbetrag bereits im Rahmen des Nachtragshaushaltes 2019 um 150.000 Euro erhöht. Ab dem Jahr 2020 ist eine weitere Erhöhung um 500.000 Euro geplant.

Förderprodukt 05 02 P 04 – Kriminologische Zentralstelle

Der im Betrachtungszeitraum für die Kriminologische Zentralstelle ausgewiesene Betrag erhöht sich um 368.000 Euro. Die Erhöhung wird anteilig auf Bund und Länder umgelegt. Der Anteil der Länder wird nach dem Königsteiner Schlüssel berechnet.

Förderprodukt 05 02 P 05 – Kindertagesstätten für Justizbedienstete

Der Förderbetrag wurde zum Haushaltsjahr 2020 einmalig um 52.000 Euro für einen notwendigen Investitionsbedarf erhöht.

Förderprodukt 05 02 P 06 – Berufliche Qualifikation von Gefangenen

Zur Sicherung der Finanzierung von Bildungsmaßnahmen im Bereich der beruflichen Qualifikation von Gefangenen ist eine Erhöhung des Förderbetrags um 141.800 Euro ab dem Jahr 2020 geplant.

Förderprodukt 05 02 P 07 – Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe

Für das Jahr 2020 wurde u. a. aufgrund des weiteren Ausbaus der hessischen Fachambulanz (Sicherstellung der psychologisch-soziotherapeutischen ambulanten Behandlung von Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements II) sowie der Stärkung des Projekts „Auftrag ohne Antrag“ der Förderbetrag um insgesamt 195.000 Euro erhöht.

Gesamtübersicht über die Produkte und Leistungen

Förderprodukte und Leistungen aus dem Förderbuchungskreis HMdJ für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquiditätsbedarf

Pro- dukt Nr.	Rechtliche Einordnung	Empfänger	Produktbezeichnung/ Leistungen (a,b ...)	Liquiditätsbedarf				davon entfällt auf											
								EU				Bund				Land			
				Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020	Ist 2017	Ist 2018	Soll 2019	Soll lt. Entwurf 2020
01	V	O	Zentralstelle Kriegsverbrechen	60	69	107	107												
02			Opferhilfe	1.080	1.409	1.493	1.993												
	G,V	O	a) Beratungsstellen (Opferhilfevereine)	792	1.123	1.160	1.660												
	G,V	P	b) Straftaten (Opferentschädigung)			5	5												
	G,V	O	c) Täter-Opfer-Ausgleich	270	268	260	260												
	G,V	O	d) Präventionsprojekt "kein Täter werden"			50	50												
	G,V	O	e) Kriminalpäd. Jugendprojekt Teen Court	18	18	18	18												
03	V	O	Ehrenamtliche Bewährungshilfe	100	100	100	100												
04	V	O	Kriminologische Zentralstelle	1.318	1.371	1.581	1.686				523	535	676	711	87	75	120	121	
05	F	O	Kindertagesstätten für Justizbedienstete	70	71	80	132								70	71	80	132	
06			Berufliche Qualifikation von Gefangenen	1.775	1.538	1.563	1.705	641	421	428	428				1.134	1.117	1.135	1.277	
	G,V	O	a) Berufl. Qualifizierung von Gefangenen durch das Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz Bauer e.V.	650	680	786	836								650	680	786	836	
	G,V	O	b) Berufl. Qualifizierung Aus- und Weiterbildung von Gefangenen	484	437	349	441								484	437	349	441	
	G,V	O	c) Berufl. Qualifizierung von Gefangenen (Ziel 3)	641	421	428	428	641	421	428	428								
07			Haftvermeidung / Entlassenenhilfe	1.632	1.542	1.442	1.637	390	301	200	200				1.242	1.240	1.242	1.437	
	G,V	O	a) Haftvermeidung	126	126	126	126								126	126	126	126	
	G,V	O	b) Haftentlassenenhilfe	516	516	516	635								516	516	516	635	
	G,V	O	c) Übergangsmangement	640	551	450	476	390	301	200	200				250	250	250	276	
	G,V	O	d) Vermittlung gemeinnütziger Arbeit	350	348	350	400								350	348	350	400	
Summe EPL 05				6.035	6.100	6.367	7.360	1.031	722	628	628	523	535	676	711	3.773	4.081	4.277	5.167

Förderprodukte aus dem Förderbuchungskreis HMdJ für die Jahre 2017 bis 2020 (in TEUR)
Liquidität - Gesamtkosten

<i>Kapi- tel</i>	<i>Produkt Nr.</i>	<i>Produktbezeichnung</i>	<i>Liquiditätsbedarf</i>				<i>Gesamtkosten</i>			
			<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>	<i>Ist 2017</i>	<i>Ist 2018</i>	<i>Soll 2019</i>	<i>Soll lt. Entwurf 2020</i>
0502	01	Zentralstelle Kriegsverbrechen	60	69	107	107	60	69	107	107
0502	02	Opferhilfe	1.080	1.409	1.493	1.993	1.080	1.409	1.493	1.993
0502	03	Ehrenamtliche Bewährungshilfe	100	100	100	100	100	100	100	100
0502	04	Kriminologische Zentralstelle	1.318	1.371	1.581	1.686	1.318	1.371	1.581	1.686
0502	05	Kindertagesstätten für Justizbedienstete	70	71	80	132	70	71	80	132
0502	06	Berufliche Qualifikation von Gefangenen	1.775	1.538	1.563	1.705	1.775	1.538	1.563	1.705
0502	07	Haftvermeidung / Entlassenenhilfe	1.632	1.542	1.442	1.637	1.632	1.542	1.442	1.637
Summe EPL 05			6.035	6.100	6.367	7.360	6.035	6.100	6.367	7.360

Wirkungsanalysen

Kapitel / Titel	Produktnummer / Leistung	rechtl. Einord.	Kurzbezeichnung des Förderprogramms
05 02	02 / a	G,V	Opferhilfevereine
05 02	02 / b	G,V	Opferentschädigung
05 02	02 / c	G,V	Täter-Opfer-Ausgleich
05 02	03	V	Ehrenamtliche Bewährungshilfe
05 02	04 / a-c	V	Kriminologische Zentralstelle (KrimZ)
05 02	05	F	Kindertagesstätte Frankfurt
05 02	06 / a-c	G,V	Berufliche Qualifizierung von Gefangenen
05 02	07 / a	G,V	Haftvermeidung
05 02	07 / b	G,V	Haftentlassenenhilfe
05 02	07 / c	G,V	Übergangsmanagement
05 02	07 / d	G,V	Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	02 a
Produktbezeichnung	Opferhilfe
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Opferhilfevereine und Täterberatungsstellen

Zielbeschreibung

Opfer von Straftaten müssen besonders geschützt, betreut und beraten werden. Auch Zeugen von Straftaten sind umfassend zu betreuen. Aus diesem Grunde wurden die Opferhilfevereine in Hanau (1984), Wiesbaden (1992), Kassel (1993), Gießen (1994), Frankfurt/Main (2001), Fulda (2018) und Darmstadt (2018) gegründet, dabei ist das Justizministerium jeweils Gründungsmitglied. In Limburg-Weilburg (Opferhilfe Limburg-Weilburg, gegründet 1996) konnte eine Zusammenarbeit mit einem bereits bestehenden Verein aufgebaut werden. Aufgabe der Vereine ist die sozialarbeiterische Beratung und Betreuung von Opfern und Zeugen von Straftaten sowie von Angehörigen und Vertrauenspersonen, die sich an den Bedürfnissen dieser Zielgruppe orientiert.

Ziel ist es, die Betroffenen bei der Bewältigung der Folgen einer Straftat zu unterstützen. Hierbei ist es unerheblich, um welches Verbrechen oder Vergehen es sich handelt und ob bereits Strafantrag gestellt oder Strafanzeige erstattet wurde oder nicht. Das Hilfsangebot ist vertraulich, kostenlos und auf Wunsch anonym. Die Hilfe und Unterstützung kann durch Beistand, Beratung, Betreuung, Hilfestellung beim Umgang mit Behörden, etc. gewährt werden.

Täterarbeit im Sinne der bundesdeutschen Standards der Bundesarbeitsgemeinschaft „Täterarbeit Häusliche Gewalt“ ist ein Unterstützungs- und Beratungsangebot zur Verhaltensänderung für in Partnerschaften gewalttätige Männer und dient primär dem Opferschutz. Kernziel ist die Beendigung der Gewalt. Bei der Täterarbeit handelt es sich um ein zeitlich begrenztes kognitiv-verhaltensorientiertes Programm. Die Zielgruppe sind erwachsene Männer, die gegenüber ihrer (Ex-) Partnerin gewalttätig geworden sind. Es wird sowohl mit Selbstmeldern, institutionell vermittelten und insbesondere mit durch Staatsanwaltschaft oder Gerichte zugewiesenen Männern gearbeitet. Täterarbeit wird verstanden als Bestandteil der Interventionskette gegen häusliche Gewalt und findet in Kooperation und Vernetzung mit den zuständigen Institutionen wie Polizei, Justiz, Opferunterstützung, Jugendhilfe etc. statt.

Um den Opferschutz auch über diesen Ansatz auszubauen, werden Täterberatungsstellen, die ein konzeptionell ausgewiesenes Arbeitsgebiet Täterarbeit/häusliche Gewalt haben, gefördert.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden den Opferhilfevereinen 634.300 Euro und den Täterberatungsstellen 157.800 Euro Zuwendungsmittel bewilligt.

Im Jahr 2018 wurden den Opferhilfevereinen 940.300 Euro und den Täterberatungsstellen 182.400 Euro Zuwendungsmittel bewilligt.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind insgesamt 1.160.200 Euro an Zuwendungen geplant (Opferhilfevereine: 910.200 Euro und 250.000 Euro Täterberatungsstellen).

Im Jahr 2018 haben die acht Opferhilfevereine in 2.379 Fällen insgesamt 3.299 Personen beraten und betreut in durchschnittlich 4,53 Beratungskontakten pro Fall, also in insgesamt 10.772 Beratungskontakten.

Damit ist die Anzahl der Fälle im Vergleich zum Vorjahr (2017: 1.998 Fälle) um 19,1 % angestiegen. Auch die Anzahl der beratenen Personen hat sich um 19,7 % erhöht. Die Anzahl der Beratungskontakte ist von 9.273 Kontakten auf 10.772 (+ 16,2 %) gestiegen. Der Anstieg der Fallzahlen und der beratenden Personen ist im Jahr 2018 in nahezu allen Opferberatungsstellen zu verzeichnen. Ebenso konnte durch die neu gegründeten Opferhilfen in den Standorten Fulda und Darmstadt eine Steigerung der Nachfrage verzeichnet werden. Die Fuldaer Hilfe, die am 1. März 2018 ihren Betrieb aufgenommen hat, konnte in 64 Fällen insgesamt 64 Personen im Rahmen von 231 Beratungskontakten beraten und unterstützen. Die Darmstädter Hilfe hat am 1. April 2018 ihren Betrieb aufgenommen und konnte in 102 Fällen insgesamt 135 Personen im Rahmen von 721 Beratungskontakten beraten und unterstützen.

Aus den Ausführungen in den Jahresberichten der Opfer- und Zeugenhilfen wird deutlich, dass der Schwerpunkt der Tätigkeit auf der Betreuung von zum Teil erheblich traumatisierten und körperlich verletzten Opfern liegt. Die Beratung und Betreuung ist somit entsprechend zeitintensiv. Dies bestätigt sich auch bei der Sicht auf die erfassten Deliktarten. In insgesamt 74,8 % aller Beratungsfälle handelte es sich um Straftaten gegen die körperliche Unversehrtheit, nur in 8,8 % der Beratungsfälle waren Eigentumsdelikte Anlass für das Aufsuchen der Opferberatung. Daneben liegen sonstige Delikte, andere traumatische Ereignisse oder auch psychosoziale Probleme den Beratungsprozessen zu Grunde.

Seit dem Haushaltsjahr 2015 ist durch die Verwendung eines durch die Fachabteilung entwickelten Statistikbogens, mit dem erstmals eine einheitliche Erfassung des Arbeitsbereiches Täterarbeit möglich ist, eine statistische Auswertung der Täterarbeit in Hessen möglich. Im Jahr 2018 wurden von allen hessischen, an der statistischen Erhebung beteiligten Täterarbeitseinrichtungen insgesamt 513

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Fälle (2017: 572 Fälle, 2016: 482 Fälle, 2015: 518 Fälle) von den Projekten neu bearbeitet. Im Vergleich zum Vorjahr ist dies ein Rückgang um 59 Fällen (minus 10,3 %). Neben diesen Neuzugängen wurden insgesamt 218 Überhänge aus dem Vorjahr registriert, so dass sich die Zahl der insgesamt bearbeiteten Fälle im Berichtsjahr auf 731 Fälle (2017: 740 Fälle; 2016: 678 Fälle; 2015: 709 Fälle) erhöht. Damit ist die Zahl der insgesamt bearbeiteten Fälle im Vergleich zum Vorjahr um 9 Fälle (minus 1,2 %) leicht zurückgegangen. Im Jahr 2018 wurden 528 Fälle (2017: 522; 2016: 475 Fälle; 2015: 503 Fälle) abgeschlossen und 203 Fälle wurden als Überhang in das Folgejahr 2019 übernommen (2017: 218 Überhänge, 2016: 168 Überhänge).

Laut Jahresbericht der polizeilichen Kriminal- und Verkehrsprävention in Hessen, herausgegeben vom Hessischen Landeskriminalamt, Zentralstelle für Kriminal- und Verkehrsprävention, wurden im Jahr 2018 insgesamt 8.927 Fälle häuslicher Gewalt (2017: 8.538 Fälle; 2016: 8.216 Fälle) mit 7.606 Tatverdächtigen (2017: 7.308; 2016: 6.961 Tatverdächtigen) registriert. Von den Täterberatungsstellen wurden im Jahr 2018 insgesamt 731 Fälle bearbeitet, darunter 513 Neuzugänge und 218 Überhänge aus dem Vorjahr. Mit diesem Angebot konnte – wie auch in den beiden Jahren zuvor – im Jahr 2018 somit rein rechnerisch fast jeder 10. Tatverdächtige erreicht werden (9,6 %).

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	02 b
Produktbezeichnung	Opferhilfe
Bezeichnung der Leistung	Opferentschädigung

Zielbeschreibung

Für Opfer von Straftaten, die durch Gefangene des hessischen Justizvollzuges außerhalb einer Vollzugsanstalt oder durch hessische Maßregelvollzugspatienten außerhalb einer hessischen Maßregelvollzugseinrichtung begangen werden, können in Härtefällen Entschädigungsleistungen gewährt werden. Die Opfer erhalten die Leistungen als freiwillige Soforthilfe des Staates aus Billigkeit, ohne dass ein Rechtsanspruch hierauf besteht. Die Opferentschädigung wurde erweitert, so dass die Möglichkeit besteht, Opfern von Straftaten materielle Entschädigung zu gewähren, auch in den Fällen, in welchen der Täter nicht zu ermitteln oder ihm Vorsatz nicht nachzuweisen ist. Auch die Zahlung von Schmerzensgeld soll hierüber ermöglicht werden, da nach dem Opferentschädigungsgesetz keine Schmerzensgeldzahlungen möglich sind und Ansprüche gegen den Täter häufig wegen der Mittellosigkeit des Täters nicht verwirklicht werden können.

Wirkungsanalyse

In den Jahren 2017 und 2018 wurde keine Opferentschädigung gewährt. Die finanziellen Aufwendungen des Landes für die Jahre 2019 und 2020 lassen sich nicht abschätzen, da die Anzahl der bewilligten Anträge nicht vorhersehbar ist. Für die Jahre 2019 und 2020 sind 5.000 Euro geplant.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	02 c
Produktbezeichnung	Opferhilfe
Bezeichnung der Leistung	Täter-Opfer-Ausgleich

Zielbeschreibung

Opfer von Straftaten müssen besonders geschützt, betreut und finanziell unterstützt werden.

Beim Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) soll einerseits das Interesse des Opfers an einem sachgerechten Ausgleich seiner erlittenen Schäden angemessen berücksichtigt und befriedigt werden, andererseits soll dem Täter seine ganz persönliche Verantwortung für die von ihm verursachten Schäden im besonderen Maße verdeutlicht werden. Dies soll durch eine mit Hilfe eines Vermittlers getroffene verbindliche Vereinbarung zwischen Opfer und Täter erreicht werden. In der Rolle des Vermittlers fungieren freie Träger, wie z. B. Opferhilfevereine.

Die Geschädigten von Straftaten sollen mehr in das Verfahren einbezogen werden und dort Genugtuung erlangen. Durch die aktive Einspannung des Täters in den Schlichtungsprozess wird diesem seine persönliche Verantwortung vor Augen geführt und der von ihm verursachte Schaden unmissverständlich verdeutlicht. Umgekehrt wird durch die aktive Beteiligung des Opfers sichergestellt, dass ein sachgerechter Ausgleich der erlittenen Schäden in ihrem jeweiligen subjektiven Empfinden erfolgt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden den Vermittlungsstellen Zuwendungen in Höhe von 270.000 Euro, im Jahr 2018 insgesamt 268.000 Euro an Zuwendungsmitteln gewährt. Für die Jahre 2019 und 2020 ist ein Betrag von jeweils 260.000 Euro als Zuwendung geplant.

Im Jahr 2018 wurden den TOA-Stellen Insgesamt 787 Fälle neu zugewiesen. Dies entspricht in etwa der Anzahl des Vorjahres 2017, in dem 789 Fälle neu zugewiesen wurden. Die Gesamtzahl der zu bearbeitenden Fälle (787 neue Fälle und 151 Fälle aus dem Vorjahr) ist mit insgesamt 938 Fällen im Vergleich zum Vorjahr um 2,5 % leicht gestiegen (2017: 915 Fälle). Von den 938 bearbeiteten Fällen konnten insgesamt 783 Fälle abgeschlossen werden, das sind 83,5 % (2017: 84,4 %) der bearbeiteten Fälle. Dies bedeutet eine leichte Abnahme um 0,9 %. In 51,2 % dieser abgeschlossenen Fälle wurde ein Erfolg erzielt (401 Fälle), das entspricht einer Abnahme um 3,2 % im Vergleich zum Vorjahr 2017.

Hier wurde eine Erfolgsquote von 54,4 % registriert. Bezogen auf die abgeschlossenen und geeigneten TOA-Fälle liegt die Erfolgsquote bei 50,3 % und ist damit im Vergleich zum Vorjahr um 2,7 Prozentpunkte (2017: 53,0 %) rückläufig. Diese Erfolgsquote ist mit Blick auf die besonderen Schwierigkeiten bei der Durchführung des Erwachsenen-TOA noch immer als eine sehr gute Quote einzustufen. Wie in den Jahren zuvor ist das mit Abstand häufigste den Fällen zugrundeliegende Delikt die einfache Körperverletzung nach § 223 StGB in 354 Fällen (einschließlich fahrlässiger und gefährlicher Körperverletzung sind es sogar 472 Fälle) gefolgt von dem Komplex Bedrohung/Beleidigung/Nötigung in insgesamt 219 Fällen und Sachbeschädigung in 35 Fällen. Von den insgesamt 934 Opfern (2017: 899) waren 367 weiblich (39,3 %) und 560 männlich (60,0 %), während es sich bei 7 Opfern (0,7 %) um geschädigte Institutionen handelte. Von den insgesamt 875 Tätern (2017: 876) waren 216 weiblich (24,7 %) und 659 männlich (75,3 %).

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	03
Produktbezeichnung	Ehrenamtliche Bewährungshilfe
Bezeichnung der Leistung	Förderung der Bewährungshilfe

Zielbeschreibung

Das Programm dient der Förderung des Ehrenamtes, um Bürgerinnen und Bürger für eine ehrenamtliche Arbeit mit Probandinnen und Probanden der Bewährungshilfe zu gewinnen und diesen eine - auch praktische - Hilfe zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft zu geben. Die ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter leisten überwiegend allgemeine Unterstützung zur Alltagsbewältigung, wie Begleitung zu Ämtern o.ä., schulische und berufsbegleitende Unterstützung, Hilfe bei der Arbeits- und Lehrstellensuche und vorbereitende Tätigkeiten zur Schuldenregulierung. Die Ehrenamtlichen werden durch den Verein Förderung der Bewährungshilfe e.V. gewonnen und an die Bewährungshilfestellen - inzwischen hessenweit - vermittelt. Zudem werden die Ehrenamtlichen fortgebildet und geschult.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde dem Verein Förderung der Bewährungshilfe e.V. eine Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro bewilligt. 109 ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe wurden eingesetzt und haben 194 Probandinnen und Probanden betreut.

Im Jahr 2018 wurden Zuwendungsmittel in Höhe von 100.000 Euro gewährt. 95 ehrenamtliche Mitarbeiter in der Bewährungshilfe wurden eingesetzt und haben 182 Probandinnen und Probanden betreut.

Für das Jahr 2019 wurde eine Zuwendung in Höhe von 100.000 Euro bewilligt.

Für das Jahr 2020 sind Zuwendungsmittel in Höhe von 100.000 Euro geplant.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	04 a-c
Produktbezeichnung	Kriminologische Zentralstelle/ Reichskammergerichtsforschung
Bezeichnung der Leistung	a) Kriminologische Zentralstelle b) Nationale Stelle zur Verhütung von Folter c) Reichskammergerichtsforschung

Zielbeschreibung

Als überregionale Einrichtung soll die Kriminologische Zentralstelle (KrimZ) im Interesse von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung die kriminologische Forschung in Deutschland intensivieren und koordinieren. Die Kriminologische Zentralstelle soll hierdurch die kriminologische Praxis unterstützen und ihr neue Forschungsergebnisse zugänglich machen.

Sie nimmt zwischen Wissenschaft und Praxis eine zusammenführende und vermittelnde Aufgabe wahr. Insbesondere stellt sie der Praxis kriminologische Befunde zur Verfügung, die für die Wirksamkeit einer modernen Strafrechtspflege unentbehrlich sind.

Die Bundesstelle und die Länderkommission bilden gemeinsam die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter, deren Sitz in Wiesbaden ist und welche die Infrastruktur der Kriminologischen Zentralstelle nutzt. Aufgaben werden im Zuständigkeitsbereich der Länder durch die gemeinsame Kommission zur Verhütung von Folter (Länderkommission) wahrgenommen, im Zuständigkeitsbereich des Bundes durch die Bundesstelle zur Verhütung von Folter.

Die Reichskammergerichtsforschung untersucht Grundlagen, Methoden und Wirkung der Rechtsprechung des Reichskammergerichts sowie die rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Richter und Anwälte.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde von der Kriminologischen Zentralstelle e.V. ein Gesamtzwendungsbetrag in Höhe von 1.285.100 Euro abgerufen.

Der Finanzbedarf der Kriminologischen Zentralstelle e.V. wurde vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen. Der auf die Finanzierung entfallene Anteil der Bundesländer richtete sich nach dem Königsteiner Schlüssel. Der Betrag für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter wurde vom Bund mit 180.000 Euro und den Ländern (Aufteilung nach dem Königsteiner Schlüssel) mit 360.000 Euro getragen.

Der Reichskammergerichtsforschung wurde ein Betrag von 33.000 Euro bewilligt.

2017 erstreckte sich die empirische Forschung bei der KrimZ wie in den Vorjahren auf unterschiedliche Schwerpunkte. Mehrere Projekte konnten mit der Vorlage von Forschungsberichten abgeschlossen werden. Dazu zählen die Forschungen zur Rehabilitation und Entschädigung zu Unrecht inhaftierter Personen, die extramurale Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern sowie die Arbeiten zum Themenkreis Extremismus im Justizvollzug. Einige Aspekte dieser Forschungsthemen werden die KrimZ auch weiterhin beschäftigen. Zur Praxis der Strafverfolgung bei sexueller Gewalt wurde ein Projekt zu den Begründungen für Verfahrenseinstellungen und Freisprüche in Angriff genommen. Im Bereich der viktimologischen Forschung wurde die Regensburger Aufarbeitungsstudie über Misshandlungen und Missbrauch in Einrichtungen der Regensburger Domspatzen begonnen.

Andere Forschungsaktivitäten sind von vornherein auf längere Sicht angelegt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe ist Gegenstand einer regelmäßigen Erhebung, die in jährlichen Abständen erfolgt und damit einen fortlaufenden Überblick zur praktischen Entwicklung der Sicherungsverwahrung liefert. Die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe werden ebenfalls kontinuierlich fortgesetzt. Im Bereich des Opferschutzes wurde das Internet-Angebot <http://www.odabs.org/> weiter gepflegt und inhaltlich ausgebaut; eine längerfristige Fortführung ist geplant. Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Die umfangreiche kriminologische Literaturdatenbank KrimLit wird frei zugänglich im Internet angeboten (<http://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/>).

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat auch im Jahr 2017 zahlreiche Besuche von Orten der Freiheitsentziehung durchgeführt.

Die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung Wetzlar setzte auch im Jahr 2017 ihre Forschungsarbeiten zu den Grundlagen, Methoden und Wirkungen der Rechtsprechung des Reichskammergerichts sowie zu den rechtlichen und sozialen Verhältnisse der Richter und Anwälte fort.

Im Haushaltsjahr 2018 wurde der Kriminologischen Zentralstelle e.V. ein Gesamtzwendungsbetrag von bis zu 1.337.600 Euro bewilligt. Hiervon entfielen auf die Kriminologische Zentralstelle e.V. 797.600 Euro und auf die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter 540.000 Euro. Der Finanzbedarf der Kriminologischen Zentralstelle e.V. wurde auch im Jahr 2018 vom Bund und den Ländern je zur Hälfte getragen, wobei der Anteil der Bundesländer wieder nach dem Königsteiner Schlüssel aufgeteilt wurde.

Der Reichskammergerichtsforschung wurde im Haushaltsjahr 2018 ein Betrag von 33.750 Euro bewilligt.

Im Jahr 2018 erstreckte sich die empirische Forschung der KrimZ wie in den Vorjahren auf unterschiedliche Schwerpunkte. Im Rahmen mehrerer Projekte konnten umfangreiche Forschungsberichte vorgelegt werden. Dazu zählen die Forschungen zur extramuralen Behandlung und Betreuung von Sexualstraftätern sowie die aktuellen Daten zum Stand der Sozialtherapie im Justizvollzug. Einige Aspekte dieser Forschungsthemen werden die KrimZ auch weiterhin beschäftigen. Neue Forschungsvorhaben wurden im Berichtsjahr zu den „Häusern des Jugendrechts“ und zum ambulanten Sicherheitsmanagement für Gewaltstraftäter in Angriff genommen. Hinzu kommen Fortsetzungsprojekte zu Themen, die bereits seit längerem zum Arbeitsprogramm der KrimZ gehören, etwa der Prävention der Radikalisierung von Gefangenen im Justizvollzug. Andere Forschungsaktivitäten sind von vornherein auf längere Sicht angelegt. Der Vollzug der Sicherungsverwahrung und der vorgelagerten Freiheits- und Jugendstrafe ist Gegenstand einer regelmäßigen Erhebung, die in jährlichen Abständen erfolgt und damit einen fortlaufenden Überblick zur praktischen Entwicklung der Sicherungsverwahrung liefern wird. Die jährlichen Erhebungen zur Sozialtherapie sowie zur Dauer der lebenslangen Freiheitsstrafe werden ebenfalls kontinuierlich fortgesetzt. Im Bereich des Opferschutzes wurde das Internet-Angebot <https://www.odabs.org/> gepflegt und inhaltlich ausgebaut. Seine Fortführung und Erweiterung wurde bereits in Angriff genommen. Im Bereich der Dokumentation konnte die bewährte Arbeit der vergangenen Jahre fortgesetzt werden. Die umfangreiche kriminologische Literaturdatenbank

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



KrimLit wird weiterhin frei zugänglich im Internet angeboten (<https://www.krimz.de/dokumentation/krimlit/>). Weitere technische und inhaltliche Verbesserungen wurden durchgeführt und werden weiter vorbereitet.

Die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter hat im Jahr 2018 ihre kontinuierliche Arbeit fortgesetzt und regelmäßig Orte der Freiheitsentziehung aufgesucht, auf Missstände aufmerksam gemacht und Verbesserungsvorschläge unterbreitet.

Auch im Jahr 2018 führte die Gesellschaft für Reichskammergerichtsforschung ihre Forschungsarbeiten fort. Die Forschungsstelle begreift sich als Koordinierungsstelle aller Forschenden, die sich mit der Höchsten Gerichtsbarkeit im Alten Reich befassen. Es fanden regelmäßig internationale Kolloquien renommierter Wissenschaftler/innen zur aktuellen Forschungstätigkeit statt.

Für das Jahr 2019 wurden der Kriminologischen Zentralstelle e.V. Zuwendungsmittel von bis zu 1.485.200 Euro bewilligt. Hiervon entfallen auf die Kriminologische Zentralstelle 945.200 Euro, die wie in den Vorjahren je zur Hälfte durch den Bund und die Länder (Aufteilung Königsteiner Schlüssel bei den Bundesländern) getragen werden; 540.000 Euro sind für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter vorgesehen, deren Finanzierung mit 180.000 Euro vom Bund und der 360.000 Euro von den Ländern vorgenommen wird.

Für die Reichskammergerichtsforschung wurde für das Jahr 2019 ein Betrag von 33.750 Euro bewilligt.

Auch für das Haushaltsjahr 2020 sollen für die Kriminologische Zentralstelle e.V. und für die Nationale Stelle zur Verhütung von Folter Zuwendungsmittel zumindest im gleichen Umfang eingesetzt werden.

Für die Reichskammergerichtsforschung ist für das Jahr 2020 ein Betrag von 50.000 Euro geplant.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	05
Produktbezeichnung	Kindertagesstätten für Justizbedienstete
Bezeichnung der Leistung	Kindertagesstätte Frankfurt am Main

Zielbeschreibung

Einrichtung und Betrieb von Kindertagesstätten zur Bereitstellung von Kindertagesplätzen für Be-
dienstete der Frankfurter Justizbehörden.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde der BVZ GmbH in Frankfurt am Main ein Zuschuss in Höhe von 70.000 Euro für
die Betreuung der Kinder von Justizbediensteten gewährt. Im Jahr 2017 wurden im Durchschnitt 20
Kinder unter 3 Jahren betreut.

Im Jahr 2018 wurde der BVZ GmbH in Frankfurt am Main ein Zuschuss in Höhe von 71.400 Euro für
die Betreuung der Kinder von Justizbediensteten gewährt. Im Jahr 2018 wurden im Durchschnitt 20
Kinder unter 3 Jahren betreut.

Ab dem Jahre 2019 wurden die Zuwendungsmittel dauerhaft um 8.600 Euro auf 80.000 Euro erhöht.
Eine weitere, für das Jahr 2020 bereits eingeplante einmalige Erhöhung um 52.000 Euro auf 132.000
Euro dient der Finanzierung notwendiger Investitionsmaßnahmen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	06 a-c
Produktbezeichnung	Berufliche Qualifizierung von Gefangenen
Bezeichnung der Leistung	a) Berufliche Qualifizierung von Gefangenen durch das Gefangenenbildungswerk Dr. Fritz-Bauer e.V. b) Berufliche Qualifizierung durch Aus- und Weiterbildung von Gefangenen c) Berufliche Qualifizierung von Gefangenen (Ziel 3)

Zielbeschreibung

Das Ziel der beruflichen Qualifizierung von Gefangenen ist die Gewährleistung eines auf Sicherheit und Resozialisierung ausgerichteten Justizvollzugs. Erwachsene und auch junge Strafgefangene haben regelmäßig erhebliche Defizite in ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung.

Die daraus folgenden Konsequenzen, z.B. mangelnde sprachliche Konfliktfähigkeit, Arbeitslosigkeit, fehlendes Selbstbewusstsein, gelten als die herausragenden kriminogenen Faktoren. Ausbildungsmaßnahmen im Strafvollzug wirken deshalb erwiesenermaßen rückfallmindernd.

Neben den vollzeitigen Ausbildungen in Handwerks- und Industrieberufen, wie z.B. Metall-, Holz-, Druck-, Elektro-, Farb-, Bau-, Textil-, Fahrrad- und Kfz-Technik sowie in Ernährung, Hauswirtschaft, Gebäudereinigung und Lagerlogistik, werden die Gefangenen durch Berufsprüfungsausschüsse in Berufsförderlehrgängen und in Übungswerkstätten an berufliche Tätigkeiten herangeführt und zu kontinuierlicher Arbeit motiviert.

Die quantifizierbaren Ziele des Programms sind die teilnehmenden Gefangenen und die Anzahl der Abschlüsse bei den einzelnen Bildungsmaßnahmen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 haben an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen insgesamt 3.568 Strafgefangene teilgenommen.

Im Jahr 2018 haben 3.255 Strafgefangene an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen teilgenommen.

An **schulischen Bildungsmaßnahmen** wie Förderkursen, Vorbereitungs- und Aufbaukursen, Fernstudium (Universität Hagen) und Weiterbildungskursen in der Freizeit (Deutsch als Fremdsprache, Englisch, Mathematik etc.) haben im Jahr 2017 insgesamt 2.121 Strafgefangene und im Jahr 2018 1.825 Strafgefangene teilgenommen.

An **schulischen Vollzeitmaßnahmen** (Haupt- und Realschulabschluss) haben im Jahr 2017 insgesamt 73 Strafgefangene und im Jahr 2018 59 Strafgefangene teilgenommen.

Im Jahr 2017

- haben 26 Strafgefangene einen Abschluss erlangt,
- haben 29 Strafgefangene ihre Maßnahme im Vollzug 2018 fortgesetzt,
- hat 1 Strafgefangener nicht bestanden und
- sind 17 Strafgefangene ohne Abschluss ausgeschieden.

Im Jahr 2018

- haben 24 Strafgefangene einen erfolgreichen Abschluss erlangt,
- setzen 21 Strafgefangene im Jahr 2019 ihre Maßnahme fort,
- haben 3 Strafgefangene nicht bestanden und
- sind 11 Strafgefangene ohne Abschluss ausgeschieden.

An einer **beruflichen Bildungsmaßnahme** haben 1.374 Strafgefangene im Jahr 2017 und 1.371 Strafgefangene im Jahr 2018 teilgenommen.

Im Jahr 2017

- haben 677 Strafgefangene einen Abschluss erlangt,
- setzen 417 Strafgefangene ihre Maßnahme im Vollzug 2018 fort,
- haben 28 Strafgefangene nicht bestanden und
- haben 231 Strafgefangene keinen Abschluss erlangt.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



21 Strafgefangene haben darüber hinaus an externen Ausbildungsmaßnahmen im offenen Vollzug teilgenommen.

Im Jahr 2018

- haben 670 Strafgefangene einen erfolgreichen Abschluss erlangt,
- setzen 385 Strafgefangene im Jahr 2019 ihre Maßnahme fort,
- haben 24 Strafgefangene nicht bestanden und
- haben 272 Strafgefangene keinen Abschluss erlangt.

20 Strafgefangene haben darüber hinaus an externen Ausbildungsmaßnahmen im offenen Vollzug teilgenommen.

Die erfolgreiche Arbeit im Bereich der schulischen und beruflichen Aus- und Weiterbildung wird auch in den Folgejahren weitergeführt. Für die Jahre 2019 und 2020 wird wieder jährlich mit ca. 3.100 Teilnehmern an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen gerechnet.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 a
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Haftvermeidung

Zielbeschreibung

Gefördert wird ein soziales Wohnprojekt in der Frankfurter Innenstadt. Bereits seit Ende der 1980er Jahre wird das Projekt „Schöne Aussicht“ vom Hessischen Ministerium der Justiz finanziell gefördert. Das Wohnprojekt zielt darauf ab, den Vollzug von Untersuchungshaft und die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen zu vermeiden. Es richtet sich hierbei an Personen, die keinen festen Wohnsitz haben und bei denen deshalb entweder der Haftgrund der Fluchtgefahr besteht, oder die nicht über die Möglichkeit der Tilgung der Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeit belehrt werden konnten. Die Personen, die nach Vorgesprächen für das Projekt geeignet erscheinen, werden in Wohnungen des Vereins aufgenommen, wenn sich in den Fällen der Ersatzfreiheitsstrafe die Staatsanwaltschaft und bei der Verkürzung von Untersuchungshaft das Gericht der Ansicht des Vereins anschließen. Das Projekt dient zum einen der Wiedereingliederung von Haftentlassenen und soll zum anderen neben der Entlastung von Haftanstalten auch etwaigen Hospitalisierungseffekten entgegenwirken. Schließlich sollen die Klienten ergänzend zu einem Wohnraumangebot die Möglichkeit erhalten, mit Hilfe von Beratungsangeboten eine sinnvolle Tagesstruktur und die soziale Integration zu erarbeiten sowie Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit abzarbeiten.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurden Fördermittel in Höhe von 126.100 Euro beantragt und bewilligt. Neben der allgemeinen sozialpädagogischen Betreuung lebten 15 Personen in den Projektwohnungen. Durch die gemeinnützige Arbeit im Projekt konnten Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 467 Tagessätzen verkürzt werden (Einsparung von Haftkapazitäten).

Im Jahr 2018 wurden Fördermittel in Höhe von 126.100 Euro beantragt und bewilligt. Neben der allgemeinen sozialpädagogischen Betreuung lebten 19 Personen in den Projektwohnungen. Durch die gemeinnützige Arbeit im Projekt konnten Ersatzfreiheitsstrafen in Höhe von 327 Tagessätzen verkürzt werden (Einsparung von Haftkapazitäten).

Für das Jahr 2019 wurden ebenfalls Fördermittel in Höhe von 126.100 Euro beantragt und bewilligt.

Für das Jahr 2020 sind ebenfalls Zuwendungsmittel in Höhe von 126.100 Euro geplant.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 b
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Haftentlassenenhilfe

Zielbeschreibung

Hessische Fachambulanz:

Ziel ist die Gewährleistung eines flächendeckenden Angebots ambulanter therapeutischer Behandlung für Probandinnen und Probanden des Sicherheitsmanagements I und II (Sexualstraftäter und Probandinnen und Probanden der Führungsaufsicht mit negativer Sozialprognose und besonders rückfallgefährdete Gewaltstraftäterinnen und -täter) in Hessen in enger Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe sowie die Behandlung insbesondere rückfallgefährdeter Probanden durch die spezialisierte forensische Fachambulanz. Das Projekt hat eine landesweite Abdeckung des therapeutischen Angebots eingerichtet, um hessenweit die Umsetzung gerichtlicher Weisungen zu fördern und diese nicht an der Frage der Kostenübernahme oder an dem an sich banalen Aspekt, dass Verurteilte die Fahrtkosten zur Therapie nicht aufbringen können, scheitern zu lassen. Weiterhin stellt der Träger sicher, dass nur durch eine entsprechende Berufsausbildung ausgewiesene befähigte Personen, Psychologen und Fachärzte für die therapeutische Begleitung herangezogen werden.

Voraussetzung für eine Betreuung durch die Hessische Fachambulanz ist entweder eine Therapieweisung im Rahmen der Führungsaufsicht oder die Weisung zur Durchführung einer Heilbehandlung im Rahmen der Bewährungsaufsicht.

Im Haushaltsjahr 2017 wurde das Angebotsspektrum der Hessischen Fachambulanz um das Angebot der Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen erweitert. Die Zielgruppe umfasst Personen, die nach langjährigen Haftstrafen aus der Strafhaft oder der Sicherheitsverwahrung entlassen werden. Eine bereits in der Haft begonnene Behandlung soll auch nach der Entlassung in Freiheit fortgesetzt werden. Dazu gehört auch eine medikamentöse Behandlung, z.B. mit triebdämpfenden Mitteln, vor allem, wenn diese bereits während der Inhaftierung bzw. Sicherungsverwahrung begonnen wurde und nach der Entlassung fortgesetzt werden muss. Die psychiatrische Behandlung der Personen aus der genannten Zielgruppe erfolgt durch die Vitos forensisch-psychiatrische Ambulanz Hessen. Die begleitende therapeutische Nachsorge durch die Hessische Fachambulanz erfolgt frühestens ab dem Zeitpunkt der Entlassung.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Haftentlassenenhilfe:

In Frankfurt am Main wurden in den Jahren 2017 und 2018 Wohnungen im Rahmen des Projekts "Haft- und Entlassungsurlaub" vom Verein Haftentlassenenhilfe Frankfurt/M. e.V. angemietet und wohnungslosen Gefangenen für eine kurzzeitige und vorübergehende Unterbringung angeboten.

Wirkungsanalyse

Hessische Fachambulanz:

Für das Jahr 2017 wurden Zuwendungen in Höhe von 490.000 Euro (370.000 Euro Hessische Fachambulanz und 120.000 Euro forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen) beantragt und bewilligt. Es konnten für insgesamt 163 Probanden therapeutische Behandlungen finanziert und zwei Haftentlassenen eine forensisch-psychiatrische Nachsorge ermöglicht werden.

Für das Jahr 2018 wurden Zuwendungen in Höhe von 490.000 Euro (370.000 Euro Hessische Fachambulanz und 120.000 Euro forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen) beantragt und bewilligt. Es konnten für insgesamt 205 Probanden therapeutische Behandlungen finanziert und drei Haftentlassenen eine forensisch-psychiatrische Nachsorge ermöglicht werden.

Für das Jahr 2019 wurden Zuwendungen in Höhe von 490.000 Euro (370.000 Euro Hessische Fachambulanz und 120.000 Euro forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen) beantragt und bewilligt.

Auch für das Haushaltsjahr 2020 sollen für die Hessische Fachambulanz und die forensisch-psychiatrische Nachsorge für Haftentlassene in besonderen Fällen Zuwendungsmittel zumindest im gleichen Umfang eingesetzt werden.

Haftentlassenenhilfe:

In den Jahren 2017 und 2018 wurden je 26.000 Euro für das Projekt „Haft- und Entlassungsurlaub“ zur Verfügung gestellt. Zuletzt konnten kurzfristig (und vorübergehend) auch Sicherungsverwahrte in die Hafturlauberwohnungen der Haftentlassenenhilfe e.V. aufgenommen werden.

Auch 2017 hielt der Verein Haftentlassenenhilfe Frankfurt/M. e.V. eine Wohnung bereit und hat sie wohnungslosen Gefangenen für eine kurzzeitige und vorübergehende Unterbringung angeboten. Im

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Berichtsjahr gab es 11 Anfragen. Fünfmal wurde die Wohnung von zwei Klienten aus den JVA Frankfurt IV und Kassel II genutzt.

2018 gab es insgesamt vier Anfragen aus Justizvollzugsanstalten Hessens. Die Wohnung konnte im Berichtsjahr nicht von Inhaftierten genutzt werden.

Ein Inhaftierter betrachtete den Urlaub kurz vor dessen geplanten Antritt als gefährlich für sich selbst und wollte damit seine mögliche Entlassung auf Bewährung nicht aufs Spiel setzen. Zwei weitere Inhaftierte wurden wegen des Verstoßes gegen Auflagen wieder in den geschlossenen Vollzug zurückverlegt. Ein Inhaftierter entschloss sich dazu, den Urlaub bei seinen Eltern zu verbringen.

Dennoch konnte die Wohnung genutzt werden. In zwei Fällen konnten kurzfristig aus Haft Entlassene für einen begrenzten Zeitraum eine Unterbringung angeboten werden und in einem weiteren Fall, einem Klienten der Haftentlassenenhilfe, nach Wohnungsverlust übergangsweise einen Wohnraum bis zur Aufnahme einer suchttherapeutischen Behandlung zur Verfügung stellen.

Für die Jahre 2019 und 2020 sind weiterhin Fördermittel in Höhe von 26.000 Euro geplant.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 c
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Übergangsmanagement, Haft- und Entlassungsurlaub

Zielbeschreibung

Die Zeit unmittelbar nach Haftentlassung gilt als besonders heikel für die Legalbewährung ehemals Inhaftierter. Der „positive Effekt“ der Inhaftierungsphase kann verloren gehen. Wenn keine rasche Integration in das soziale Umfeld erfolgt, droht der Rückfall in kriminelle Verhaltensmuster, ein erneutes Eintauchen in kriminalitätsbelastete Strukturen. Eine Intensivbetreuung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Freien Straffälligenhilfe während der letzten Monate der Inhaftierung und der ersten Monate in Freiheit, insbesondere bei zur Endstrafe entlassener Gefangener, soll helfen, einen Rückfall zu vermeiden.

Die Entlassungsvorbereitung der freien Straffälligenhilfe dient folgenden Zielen:

- Berufliche Integration
- Soziale Integration
- Vermeidung des Rückfalls in die Straffälligkeit
- Sicherung der materiellen Existenz
- Beschaffung von Wohnraum
- Minderung der schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Wirkungsanalyse

In den Jahren 2017 und 2018 wurden je 450.000 Euro, davon 200.000 Euro aus dem Europäischen Sozialfonds, für das Projekt „Vorbereitung der Entlassung in den sozialen Empfangsraum von Gefangenen mit besonderem Hilfebedarf nach der Haft“ als Dienstleistung der freien Straffälligenhilfe bewilligt.

In den Jahren 2017 und 2018 wurden neun Träger der freien Straffälligenhilfe in Hessen (Diakonische Werke, Caritas, Haftentlassenenhilfe Frankfurt/M e.V., Soziale Hilfe Kassel e.V. sowie die Arbeiterwohlfahrt Frankfurt/M e.V.) gefördert. Es sind anerkannte gemeinnützige Einrichtungen, mit denen ein (langjähriges) vertrauensvolles Verhältnis besteht. Insgesamt wurden 2017 485 und 2018 534 Gefangene in der letzten Phase der Inhaftierung und in den ersten Monaten nach der Entlassung betreut. Das Projekt Übergangsmanagement hat sich auch in den Jahren 2017 und 2018 weiterhin in vollem Umfang bewährt.

Für die Jahre 2019 und 2020 wird wiederum mit einem Mitteleinsatz in Höhe von 450.000 Euro jährlich geplant. Die Betreuungszahlen werden wieder ca. 500 Personen umfassen.

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Einzelplan/Kapitel	05 02
Produktnummer/Leistung	07 d
Produktbezeichnung	Haftvermeidung und Haftentlassenenhilfe
Bezeichnung der Leistung	Vermittlung gemeinnütziger Arbeit

Zielbeschreibung

Die bislang hauptsächlich von der Gerichtshilfe organisierte Vermittlung gemeinnütziger Arbeit wurde ausgebaut und um das Projekt „Auftrag ohne Antrag“ erweitert. Diese Aufgabe wurde auf freie Träger übertragen. Verurteilte, die zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, diese aber nicht bezahlen können, müssen ersatzweise eine Freiheitsstrafe verbüßen. Die Anzahl der Tagessätze kann durch die Ableistung gemeinnütziger Arbeit getilgt werden, somit können durch die Vermittlung von gemeinnütziger Arbeit teure Haftkapazitäten gespart werden. Mit dem Projekt wird ein neuer Ansatz bei der Abwendung von Ersatzfreiheitsstrafen verfolgt. Der Name „Auftrag ohne Antrag“ begründet sich darin, dass ein Projektträger der freien Straffälligenhilfe durch die Rechtspfleger der Staatsanwaltschaften beauftragt wird, zur Abwendung der Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe tätig zu werden, ohne dass ein Verurteilter einen Antrag stellt, die Geldstrafe durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit tilgen zu dürfen. Zielgruppe sind mithin zu einer Geldstrafe verurteilte Personen.

Wirkungsanalyse

Im Jahr 2017 wurde den Projektträgern Zuwendungsmittel in Höhe von 350.000 Euro und im Jahr 2018 von 348.200 Euro gewährt. Für das Jahr 2019 und 2020 sind 350.000 Euro zur Förderung dieses Projektes eingeplant.

Nach der erfolgreichen Erprobung des Projektes „Auftrag ohne Antrag“ - zunächst im Landgerichtsbezirk Wiesbaden - wurde dieses im Jahr 2013 auf die Landgerichtsbezirke Darmstadt, Frankfurt am Main, Kassel, im Dezember 2014 auf den Landgerichtsbezirk Marburg, im Oktober 2015 auf den Landgerichtsbezirk Hanau, im November 2016 auf den Landgerichtsbezirk Limburg, im Januar 2017 auf den Landgerichtsbezirk Fulda und zuletzt im September 2018 auf den Landgerichtbezirk Gießen ausgeweitet. Damit ist das Projekt in allen hessischen Staatsanwaltschaften installiert.

Im Jahr 2018 wurden den freien Trägern in den neun Landgerichtsbezirken insgesamt 1.111 Aufträge (Neuzugänge) erteilt. Dies bedeutet eine moderate Zunahme der Zuweisungen im Vergleich zum Vorjahr um 34 Fälle (+ 3,2 %).

21. Bericht über die Finanzhilfen des Landes Hessen für die Jahre 2017 bis 2020



Im Jahr 2018 konnten insgesamt 1.099 Fälle abgeschlossen werden (2017: 1.113 Fälle), während 465 Aufträge als Überhänge im Jahr 2019 (2017: 470 Überhänge) weiterbearbeitet werden. Damit beträgt die Gesamtzahl der in 2018 durch die Projekte insgesamt bearbeiteten Fälle 1.564 (2017: 1.583 Fälle). Dies bedeutet eine moderate Abnahme um 1,2 % im Vergleich zum Vorjahr.

In den 1.099 abgeschlossenen Fällen erfolgte die Geldstrafentilgung

- a) durch Ableistung gemeinnütziger Arbeit (6.194 Tagessätze)
- b) durch tatsächlich entrichtete Zahlungen (5.268 Tagessätze)
- c) vorläufig durch Antrag auf Ratenzahlung (14.152 Tagessätze)

Das Projekt „Auftrag ohne Antrag“ ist ein hessenweites Erfolgsprogramm, was in den betroffenen Staatsanwaltschaften gut angenommen und praktiziert wird. Dies wird durch die hohen Fallzahlen, die durch einen einheitlichen Statistikbogen von allen Projektträgern erfasst wurden, in eindrucksvoller Weise dokumentiert. Noch immer wird ein bedeutender Anteil bei Nichtzahlung der Geldstrafe als Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt (2018 insgesamt 136.439 Tage und 2017 insgesamt 127.000 Tage). Dies entspricht einer Zunahme von 7,4 % (9.439 Tagen).

Das Projekt „Auftrag ohne Antrag“ zielt darauf hin, die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu vermeiden oder zu minimieren. Durch die Interventionen der freien Träger im Rahmen des Projektes „Auftrag ohne Antrag“ konnte das damit verbundene Ziel der Vermeidung der Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen in einem hohen Maße erreicht werden. Im Jahr 2018 wurde durch das Projekt in den neun hessischen Landgerichtsbezirken die Abwendung von 25.614 Tagen Ersatzfreiheitsstrafe erreicht. Dies bedeutet im Vorjahresvergleich eine Abnahme von 3.891 Tagen und damit ein Minus von 13,2 % (2017: 29.505 Tage).

Im Jahr 2018 konnten damit insgesamt 3.337.760,34 Euro Haftkosten (Tageshaftkostensatz pro Tag i.H.v. 130,31 Euro, Stand 2018) eingespart werden.

HESSEN



Hessisches Ministerium der Finanzen

Haushaltsabteilung
Friedrich-Ebert-Allee 8
65185 Wiesbaden